

## STELLUNGNAHME

# Zum Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes vom 6. Juni 2011

Berlin, 22. Juni 2011

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

## **Vorwort**

Der VKU begrüßt die grundlegende Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um das Gesetz an die Anforderungen des Dritten Binnenmarktpakets anzupassen. Dabei unterstützt der VKU den Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine schlanke Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Allerdings ist es aus Sicht des VKU auch wichtig, dass bei der Novelle des EnWG neben der Umsetzung des Binnenmarktpakets zusätzliche Punkte, die für die Entwicklung zukunftsfähiger und wettbewerbsorientierter Energiemärkte von entscheidender Bedeutung sind, berücksichtigt werden. Dem trägt der vorliegende Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes größtenteils Rechnung. Zum Teil geht der Entwurf allerdings auch deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus, wie z.B. bei den nicht durch die Richtlinie veranlassten Regelungen zur buchhalterischen Entflechtung für Verteilnetzbetreiber.

Der Umbau des Energiewirtschaftssystems unter Ausbau und stärkerer Integration erneuerbarer Energien ist eine Aufgabe, die nicht ohne die Stadtwerke bewältigt werden kann. Als direktes Bindeglied und Betreiber der Infrastruktur zwischen den Kunden und der wachsenden Anzahl dezentraler Einspeiser sind Stadtwerke die natürlichen Partner, um den Umbau des Energiesystems effizient zu gestalten.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass bei der Gestaltung der Regelungen des EnWG darauf geachtet wird, dass die im Energiewirtschaftsgesetz verankerten Vorgaben nicht dazu beitragen dürfen, Bedingungen einseitig zu Lasten bestimmter Marktakteure zu verlagern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass es Stadtwerken erschwert wird, Leistungen der Daseinsvorsorge zu erbringen. Stadtwerke sind gerade in der derzeitigen Marktsituation unverzichtbare Garanten einer kundennahen, energieeffizienten und wettbewerblichen Energieversorgung. Die notwendige Umgestaltung der Energieversorgung im Rahmen des neuen Energiekonzepts ist ohne leistungsstarke kommunale Unternehmen nicht denkbar. Die Bewältigung der großen Aufgaben in den Verteilnetzen und die Vornahme der notwendigen Investitionen darf nicht durch neue bürokratische Belastungen erschwert werden. Deswegen ist die Beibehaltung der der De minimis-Grenze für die rechtliche und operationelle Entflechtung richtig und uneingeschränkt zu begrüßen.

### **Wesentliche Punkte:**

Nach Ansicht des VKU enthält der vorliegende Entwurf richtige und wichtige Ansätze zur Anpassung der aktuellen Rahmenbedingungen an die aktuellen Herausforderungen der leitungsgebundenen Energieversorgung. Die Regelungen müssen sich allerdings auch daran messen lassen, ob sie die große Aufgabe des Umbaus des Energiewirtschaftssystems erleichtern. An verschiedenen Stellen scheint deswegen eine Überarbeitung dringend geboten. Im Folgenden fassen wir die aus Sicht des VKU wesentlichen Punkte zusammen.

- **Entflechtung**

Der VKU begrüßt, dass der Entwurf sich in Bezug auf die für Verteilnetzbetreiber geltenden Entflechtungsverpflichtungen weitgehend auf die zwingend in den Binnenmarkttrichtlinien vorgesehenen Regelungen zur rechtlichen und operationellen Entflechtung beschränkt. Wir begrüßen hier insbesondere die Beibehaltung der De minimis-Regelung. In Bezug auf die Trennung des Markenauftritts sollte jedoch gewährleistet werden, dass keine für die Erreichung des Zweckes unnötigen Restriktionen für Verteilnetzbetreiber aufgenommen werden. Auch hier sind angemessene Umsetzungsfristen notwendig.

Die im Rahmen der buchhalterischen Entflechtung enthaltenen und nicht durch die Binnenmarkttrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen (z.B. die Verpflichtung, die Tätigkeitsabschlüsse samt Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen zuzüglich gesonderter Ordnungsgeldregelung; Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörden zu zusätzlichen Prüfungsinhalten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, Veröffentlichungspflicht von Sparten-Geschäftsberichten) sind kontraproduktiv und sollten nicht in das EnWG aufgenommen werden. Sie zwingen Stadtwerke, interne Geschäftsgeheimnisse allen Wettbewerbern offenzulegen und führen zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition der Stadtwerke. Gegen zusätzliche Kompetenzen der Regulierungsbehörden in Bezug auf Bilanzierungsansätze und Prüfungsinhalte gibt es schwerwiegende bilanzrechtliche Bedenken. Die Vorschläge widersprechen zudem dem Ziel einer schlanken Umsetzung und führen zu bürokratischem Mehraufwand. Deswegen sollten insbesondere die Neuregelungen in Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7 des § 6b wieder gestrichen werden.

- **Konzessionsverträge**

Zu begrüßen ist, dass Übereignungs- und Informationsanspruch im Rahmen von Konzessionsübernahmen nunmehr gesetzlich konkretisiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 46 EnWG gehen damit in die richtige Richtung. Allerdings erscheint die Aufnahme des Zielkatalogs des § 1 EnWG als Maßstab für die Entscheidungen der Kommune nicht sachgerecht. Mit der Aufnahme dieser Ziele in den § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG werden den Kommunen teils widersprechende Vorgaben gemacht, ohne dass klar wäre, wie die entstehenden Zielkonflikte gelöst werden sollen. Zudem gerät damit die Gewährleistung der kommunalen Entscheidungshoheit im Rahmen der Konzessionsvergabe in den Hintergrund. Die Verfahren werden damit unnötig kompliziert, die Vorgabe führt zu einer Rechtsunsicherheit für die kommunalen Akteure. Die Ergänzung in § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG sollte deswegen gestrichen werden. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung das Recht hat, darüber zu entscheiden, ob sie die Aufgabe der Daseinsvorsorge selbst ausführen will. Zudem wäre - entsprechend dem Vor-

schlag des Bundesrates - eine Konkretisierung des Netzkaufpreises auf den Ertragswert zu begrüßen.

- **Smart Metering**

Die gesetzliche Konkretisierung neuer und bestehender Rahmenbedingungen für Smart Metering wird vom VKU begrüßt. Die Möglichkeit, mittels weiterer Rechtsakte klare Vorgaben von Mindeststandards verbindlich festzulegen, wird für verlässliche Ausgangsbedingungen und Rechtssicherheit für die Umgestaltung des Netzes hin zu einem „Smart Grid“ sorgen. Die Erfahrungen seit der Liberalisierung des Mess- und Zählwesens haben bereits gezeigt, dass Vorgaben und Erwartungen an die Branche frühzeitig und eindeutig im Rahmen von geeigneten Festlegungen bzw. Verordnungen formuliert werden müssen, um Unsicherheiten im Markt zu verhindern.

Gleichzeitig muss im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens darauf geachtet werden, dass der durch die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verursachte Aufwand zeitnah und vollständig im Rahmen der Netzentgeltregulierung berücksichtigt wird. Die Kosten können nicht einseitig den Netzbetreibern auferlegt werden. Hierzu bedarf es zwingend einer Anpassung der Anreizregulierungsverordnung. Der VKU sieht mit Sorge, dass die entsprechenden Anpassungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden sollen. Zudem muss auf eine sachgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Rahmen der zu erwartenden Verordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren geachtet werden.

- **Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung zur Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung grundsätzlich zu begrüßen. Eine Erweiterung der bestehenden Regel- und Steuerungsmöglichkeiten von verschiedenen Netznutzern, als erste Stufe auf dem Weg zur Entwicklung eines Smart Grid wird vom VKU grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings lässt die formulierte Regelung noch eine Reihe von konkreten Umsetzungsfragen offen. Insbesondere erschließt sich nicht im Detail, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Marktrollen vorgesehen ist. Deshalb bedarf es zwingend weiterer Konkretisierungen und einer frühzeitigen Einbindung des VKU und anderer betroffener Kreise im Rahmen des angedachten Verordnungsverfahrens.

- **Lieferantenwechsel**

Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich umzusetzenden Verpflichtung, den Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen zu ermöglichen, ist die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten nachdrücklich zu begrüßen. Unter anderem dadurch kann der für Netzbetreiber und Lieferanten

insbesondere hinsichtlich der IT - bestehende Umsetzungsaufwand angemessen berücksichtigt werden. Ebenso ist es richtig, die Frist an den Zugang der Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber und nicht an das Verhältnis Letztverbraucher/Neulieferant anzuknüpfen. Allerdings sollte bereits im Gesetzestext explizit festgehalten werden, dass auch die Abmeldung des Altlieferanten zwingende Voraussetzung für die energiewirtschaftliche Zuordnung einer Entnahmestelle zum Neulieferanten ist. Ansonsten bleibt die Gefahr, dass bei der Umsetzung auf Festlegungsebene eine im Rahmen der Gesetzesentwurfsbegründung angedeutete Umgestaltung der Lieferantenwechselprozesse zu verwirklicht wird, bei der nur mehr die Anmeldung des Neulieferanten konstitutiv ist. Bei einer solchen Ausblendung der Zivilrechtslage wird das Missbrauchsrisiko erheblich gesteigert; eine solche Gestaltung ist auch nicht von der Richtlinie gefordert. Auch die in § 20a Abs. 4 aufgenommenen Sonderregelungen für Schadensersatz sind nicht zielführend.

- **Stärkung der Verbraucherrechte**

Bei den Regelungen zur Stärkung der Verbraucherrechte sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass der für die Unternehmen dadurch kreierte Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den Verbraucher steht. Es sollte jede im vorliegenden Entwurf angedachte Verpflichtung diesbezüglich analysiert und gegebenenfalls revidiert werden, falls die Analyse ein Missverhältnis zwischen dem Verbrauchernutzen und dem Unternehmensaufwand ergeben sollte. Dies gilt z.B. auch für die nicht durch die Richtlinie geforderte Verpflichtung in § 41 Abs. 4, nicht nur Rechnungen, sondern jegliches Werbematerial mit umfangreichen Informationen zu versehen. Hier sind auch die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates kritisch zu werten, die Energieversorgungsunternehmen zu kostenfreien unterjährigen Abrechnungen zu verpflichten. Zudem sollte darauf geachtet werden, die in den Binnenmarktlinien enthaltene Vorgabe zur Einrichtung einer zentralen Verbraucherschlichtungsstelle möglichst so wie gemeinschaftsrechtlich gefordert umzusetzen, d.h. ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren zu etablieren, welches zu einer einvernehmlichen Einigung zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern beitragen soll. Nicht angebracht sind Regelungen, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtungsstelle erleichtern.

- **Investitionen in Modernisierung und Ausbau der Netzinfrastruktur**

Das Energiekonzept der Bundesregierung beinhaltet eine Überprüfung des Regulierungsrahmens, um die Attraktivität der Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau in die Netzinfrastruktur sicher zu stellen. Deutsche Netzbetreiber müssen weiterhin investitionsfähig bleiben, damit sie und potentielle Investoren das erforderliche Kapital für anstehende Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellen können und auf ihre Investitionen eine angemessene Rendite erhalten.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Anrechnung der Kosten für die Modernisierung und den Ausbau deutscher Energienetze umgesetzt werden kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund erforderlich, dass in absehbarer Zeit aufgrund der technischen Lebenszyklen sowie des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur besteht. Dieser Investitionsbedarf besteht nicht nur in der Transportnetzebene, sondern insbesondere auch in den lokalen und regionalen Verteilnetzebenen.

Ferner soll eine verbesserte Rendite für den Einsatz innovativer Technologien sichergestellt werden. Die Entwicklung von Smart Grids erfordert Investitionen der Netzbetreiber in Innovationen sowie in Forschung und Entwicklung, die von der Regulierung berücksichtigt werden müssen.

Diese zentralen Voraussetzungen für das Erreichen energiepolitischer Ziele muss das neue Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigen. Die entsprechenden Anpassungen der Anreiz- und Netzentgeltverordnungen müssen schnellstens angegangen werden.

#### **Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung**

Ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele 2020 ist der mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG 2009) angestrebte Ausbau des Anteils der KWK an der Stromerzeugung auf 25 Prozent. Aktuelle Untersuchungen weisen darauf hin, dass dieses Ziel nicht eingelöst werden kann, weil für die KWK wesentliche Benachteiligungen zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit bestehen. Deswegen ist es notwendig, zusätzlich zu den KWKG-Novellierungsvorschlägen in Art. 6 des Gesetzesentwurfs die folgenden weiteren Ergänzungen zu beschließen: Verbesserung der Wärmenetzförderung durch Vereinfachung der Förderung für kleinere Netze und Verlängerung der Antragsfrist, Anhebung des KWK-Zuschlages um 0,5ct/kWh, Förderung der Errichtung von Wärmespeichern, Förderung der Umrüstung bestehender Kondensationskraftwerke zu KWK-Anlagen sowie Wiederaufnahme des Mini-KWK-Programms.

## STELLUNGNAHME

### Zum Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes vom 6. Juni 2011

#### - Ausführliche Stellungnahme -

Berlin, 22. Juni 2011

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

## Vorwort

Der VKU begrüßt die grundlegende Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), um das Gesetz an die Anforderungen des Dritten Binnenmarktpakets anzupassen. Dabei unterstützt der VKU den Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine schlanke Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Allerdings ist es aus Sicht des VKU auch wichtig, dass bei der Novelle des EnWG neben der Umsetzung des Binnenmarktpakets zusätzliche Punkte, die für die Entwicklung zukunftsfähiger und wettbewerbsorientierter Energiemärkte von entscheidender Bedeutung sind, berücksichtigt werden. Dem trägt der vorliegende Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes größtenteils Rechnung. Zum Teil geht der Entwurf allerdings auch deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus, wie z.B. bei den nicht durch die Richtlinie veranlassten Regelungen zur buchhalterischen Entflechtung für Verteilnetzbetreiber.

Der Umbau des Energiewirtschaftssystems unter Ausbau und stärkerer Integration erneuerbarer Energien ist eine Aufgabe, die nicht ohne die Stadtwerke bewältigt werden kann. Als direktes Bindeglied und Betreiber der Infrastruktur zwischen den Kunden und der wachsenden Anzahl dezentraler Einspeiser sind Stadtwerke die natürlichen Partner, um den Umbau des Energiesystems effizient zu gestalten.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass bei der Gestaltung der Regelungen des EnWG darauf geachtet wird, dass die im Energiewirtschaftsgesetz verankerten Vorgaben nicht dazu beitragen dürfen, Bedingungen einseitig zu Lasten bestimmter Marktakteure zu verlagern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass es Stadtwerken erschwert wird, Leistungen der Daseinsvorsorge zu erbringen. Stadtwerke sind gerade in der derzeitigen Marktsituation unverzichtbare Garanten einer kundennahen, energieeffizienten und wettbewerbsfähigen Energieversorgung. Die notwendige Umgestaltung der Energieversorgung im Rahmen des neuen Energiekonzepts ist ohne leistungsstarke kommunale Unternehmen nicht denkbar. Die Bewältigung der großen Aufgaben in den Verteilnetzen und die Vornahme der notwendigen Investitionen darf nicht durch neue bürokratische Belastungen erschwert werden. Deswegen ist die Beibehaltung der De minimis-Grenze für die rechtliche und operationelle Entflechtung richtig und uneingeschränkt zu begrüßen.



## Inhaltsverzeichnis

### **I. Zusammenfassung (S. 5-8)**

### **II. Im Einzelnen (S. 9-42)**

#### **1. Wesentliche Punkte (S. 9-33)**

- a) Entflechtung (S. 9-13)**
- b) Wegenutzungsverträge (S. 13-15)**
- c) Regelungen zum Mess- und Zählwesen (S. 15-20)**
- d) Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (S. 20-22)**
- e) Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen (S. 22-25)**
- f) Kundenanlagen (S. 25-26)**
- g) Lieferantenwechsel (S. 26-29)**
- h) Verbrauchereingaben, Schlichtungsstelle (S. 29-30)**
- i) Strom- und Gasrechnungen, Tarife (S. 30-31)**
- j) Investitionen in Modernisierung und Ausbau der Netzinfrastruktur (S. 32)**
- k) Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (S. 32-33)**

#### **2. Weitere Anmerkungen (S. 34-42)**

- a) Abgrenzung Fernleitungs-/Verteilnetzbetreiber Gas (S. 34)**
- b) Aufbewahrungspflichten für EVU (S. 35)**
- c) Betrieb von Energieversorgungsnetzen (S. 35)**
- d) Aufgabe der Betreiber von Übertragungsnetzen (S. 36)**
- e) Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber (S. 36)**
- f) Aufgabe der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (S. 36)**
- g) Technische Vorschriften (S. 37)**
- h) Umstellung der Gasqualität (S. 37-38)**
- i) Zugang zu den Energieversorgungsnetzen (S. 38-39)**
- j) Monitoring (S. 39-40)**
- k) Energielieferverträge mit Haushaltskunden (S. 40)**
- l) Allgemeine Zuständigkeit der Regulierungsbehörden (S. 40-41)**
- m) Berichterstattung (S. 41)**
- n) Strukturelle Abhilfemaßnahmen (S. 41)**

- o) Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung (S. 41-42)**
- p) Netzentgeltbefreiung von Pumpspeicherwerken (S. 42)**

## **I. Zusammenfassung:**

Nach Ansicht des VKU enthält der vorliegende Entwurf richtige und wichtige Ansätze zur Anpassung der aktuellen Rahmenbedingungen an die aktuellen Herausforderungen der leitungsgebundenen Energieversorgung. Die Regelungen müssen sich allerdings auch daran messen lassen, ob sie die große Aufgabe des Umbaus des Energiewirtschaftssystems erleichtern. An verschiedenen Stellen scheint deswegen eine Überarbeitung dringend geboten. Im Folgenden fassen wir die aus Sicht des VKU wesentlichen Punkte zusammen.

- **Entflechtung**

Der VKU begrüßt, dass der Entwurf sich in Bezug auf die für Verteilnetzbetreiber geltenden Entflechtungsverpflichtungen weitgehend auf die zwingend in den Binnenmarktrichtlinien vorgesehenen Regelungen zur rechtlichen und operationellen Entflechtung beschränkt. Wir begrüßen hier insbesondere die Beibehaltung der De minimis-Regelung. In Bezug auf die Trennung des Markenauftritts sollte jedoch gewährleistet werden, dass keine für die Erreichung des Zweckes unnötigen Restriktionen für Verteilnetzbetreiber aufgenommen werden. Auch hier sind angemessene Umsetzungsfristen notwendig.

Die im Rahmen der buchhalterischen Entflechtung enthaltenen und nicht durch die Binnenmarktrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen (z.B. die Verpflichtung, die Tätigkeitsabschlüsse samt Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen zuzüglich gesonderter Ordnungsgeldregelung; Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörden zu zusätzlichen Prüfungsinhalten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, Veröffentlichungspflicht von Sparten-Geschäftsberichten) sind kontraproduktiv und sollten nicht in das EnWG aufgenommen werden. Sie zwingen Stadtwerke, interne Geschäftsgeheimnisse allen Wettbewerbern offenzulegen und führen zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition der Stadtwerke. Gegen zusätzliche Kompetenzen der Regulierungsbehörden in Bezug auf Bilanzierungsansätze und Prüfungsinhalte gibt es schwerwiegende bilanzrechtliche Bedenken. Die Vorschläge widersprechen zudem dem Ziel einer schlanken Umsetzung und führen zu bürokratischem Mehraufwand. Deswegen sollten insbesondere die Neuregelungen in Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7 des § 6b EnWG wieder gestrichen werden.

- **Konzessionsverträge**

Zu begrüßen ist, dass Übereignungs- und Informationsanspruch im Rahmen von Konzessionsübernahmen nunmehr gesetzlich konkretisiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 46 EnWG gehen damit in die richtige Richtung. Allerdings erscheint die Aufnahme des Zielkatalogs des § 1 EnWG als Maßstab für die Entscheidungen der Kommune nicht sachgerecht. Mit der Aufnahme dieser Ziele in den § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG werden den Kommunen

teils sich widersprechende Vorgaben gemacht, ohne dass klar wäre, wie die entstehenden Zielkonflikte gelöst werden sollen. Zudem gerät damit die Gewährleistung der kommunalen Entscheidungshoheit im Rahmen der Konzessionsvergabe in den Hintergrund. Die Verfahren werden damit unnötig kompliziert, die Vorgabe führt zu einer Rechtsunsicherheit für die kommunalen Akteure. Die Ergänzung in § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG sollte deswegen gestrichen werden. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung das Recht hat, darüber zu entscheiden, ob sie die Aufgabe der Daseinsvorsorge selbst ausführen will. Zudem wäre - entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates - eine Konkretisierung des Netzkaufpreises auf den Ertragswert zu begrüßen.

- **Smart Metering**

Die gesetzliche Konkretisierung neuer und bestehender Rahmenbedingungen für Smart Metering wird vom VKU begrüßt. Die Möglichkeit, mittels weiterer Rechtsakte klare Vorgaben von Mindeststandards verbindlich festzulegen, wird für verlässliche Ausgangsbedingungen und Rechtssicherheit für die Umgestaltung des Netzes hin zu einem „Smart Grid“ sorgen. Die Erfahrungen seit der Liberalisierung des Mess- und Zählwesens haben bereits gezeigt, dass Vorgaben und Erwartungen an die Branche frühzeitig und eindeutig im Rahmen von geeigneten Festlegungen bzw. Verordnungen formuliert werden müssen, um Unsicherheiten im Markt zu verhindern.

Gleichzeitig muss im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens darauf geachtet werden, dass der durch die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verursachte Aufwand zeitnah und vollständig im Rahmen der Netzentgeltregulierung berücksichtigt wird. Die Kosten können nicht einseitig den Netzbetreibern auferlegt werden. Hierzu bedarf es zwingend einer Anpassung der Anreizregulierungsverordnung. Der VKU sieht mit Sorge, dass die entsprechenden Anpassungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden sollen. Zudem muss auf eine sachgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Rahmen der zu erwartenden Ordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren geachtet werden.

- **Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung zur Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung grundsätzlich zu begrüßen. Eine Erweiterung der bestehenden Regel- und Steuerungsmöglichkeiten von verschiedenen Netznutzern, als erste Stufe auf dem Weg zur Entwicklung eines Smart Grid, wird vom VKU grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings lässt die formulierte Regelung noch eine Reihe von konkreten Umsetzungsfragen offen. Insbesondere erschließt sich nicht im Detail, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Marktrolle vorgesehen ist. Deshalb bedarf es zwingend weiterer Konkretisierungen und einer frühzeitigen Einbindung des VKU und anderer betroffener Kreise im Rahmen des angedachten Ordnungsverfahrens.

- **Lieferantenwechsel**

Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich umzusetzenden Verpflichtung, den Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen zu ermöglichen, ist die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten nachdrücklich zu begrüßen. Unter anderem dadurch kann der für Netzbetreiber und Lieferanten - insbesondere hinsichtlich der IT - bestehende Umsetzungsaufwand angemessen berücksichtigt werden. Ebenso ist es richtig, die Frist an den Zugang der Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber und nicht an das Verhältnis Letztverbraucher/Neulieferant anzuknüpfen. Allerdings sollte bereits im Gesetzestext explizit festgehalten werden, dass dem Altlieferanten zumindest ein Vetorecht gegen eine rechtswidrige energiewirtschaftliche Zuordnung der Entnahmestelle zusteht. Ansonsten bleibt die Gefahr, dass bei der Umsetzung auf Festlegungsebene eine im Rahmen der Gesetzesentwurfsbegründung angedeutete Umgestaltung der Lieferantenwechselprozesse verwirklicht wird, bei der nur mehr die Anmeldung des Neulieferanten konstitutiv ist, ohne dass der Altlieferant die Möglichkeit hat, einer rechtswidrigen Zuordnung der Entnahmestelle zum Neulieferanten zu widersprechen. Bei einer solchen Ausblendung der Zivilrechtslage wird das Missbrauchsrisiko erheblich gesteigert; eine solche Gestaltung ist auch nicht von der Richtlinie gefordert. Auch die in § 20a Abs. 4 aufgenommenen Sonderregelungen für Schadensersatz sind nicht zielführend.

- **Stärkung der Verbraucherrechte**

Bei den Regelungen zur Stärkung der Verbraucherrechte sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass der für die Unternehmen dadurch kreierte Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den Verbraucher steht. Es sollte jede im vorliegenden Entwurf angedachte Verpflichtung diesbezüglich analysiert und gegebenenfalls revidiert werden, falls die Analyse ein Missverhältnis zwischen dem Verbrauchernutzen und dem Unternehmensaufwand ergeben sollte. Dies gilt z.B. auch für die nicht durch die Richtlinie geforderte Verpflichtung in § 41 Abs. 4, nicht nur Rechnungen, sondern jegliches Werbematerial mit umfangreichen Informationen zu versehen. Hier sind auch die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates kritisch zu werten, die Energieversorgungsunternehmen zu kostenfreien unterjährigen Abrechnungen zu verpflichten. Zudem sollte darauf geachtet werden, die in den Binnenmarkt-Richtlinien enthaltene Vorgabe zur Einrichtung einer zentralen Verbraucherschlichtungsstelle möglichst so wie gemeinschaftsrechtlich gefordert umzusetzen, d.h. ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren zu etablieren, welches zu einer einvernehmlichen Einigung zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern beitragen soll. Nicht angebracht sind Regelungen, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtungsstelle erleichtern.

- **Investitionen in Modernisierung und Ausbau der Netzinfrastruktur**

Das Energiekonzept der Bundesregierung beinhaltet eine Überprüfung des Regulierungsrahmens, um die Attraktivität der Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau in die Netzinfrastruktur sicher zu stellen. Deutsche Netzbetreiber müssen weiterhin investitionsfähig bleiben, damit sie und potentielle Investoren das erforderliche Kapital für anstehende Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellen können und auf ihre Investitionen eine angemessene Rendite erhalten.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Anrechnung der Kosten für die Modernisierung und den Ausbau deutscher Energienetze umgesetzt werden kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund erforderlich, dass in absehbarer Zeit aufgrund der technischen Lebenszyklen sowie des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur besteht. Dieser Investitionsbedarf besteht nicht nur in der Transportnetzebene, sondern insbesondere auch in den lokalen und regionalen Verteilnetzebenen.

Ferner soll eine verbesserte Rendite für den Einsatz innovativer Technologien sichergestellt werden. Die Entwicklung von Smart Grids erfordert Investitionen der Netzbetreiber in Innovationen sowie in Forschung und Entwicklung, die von der Regulierung berücksichtigt werden müssen.

Diese zentralen Voraussetzungen für das Erreichen energiepolitischer Ziele muss das neue Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigen. Die entsprechenden Anpassungen der Anreiz- und Netzentgeltverordnungen müssen schnellstens angegangen werden.

- **Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung**

Ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele 2020 ist der mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG 2009) angestrebte Ausbau des Anteils der KWK an der Stromerzeugung auf 25 Prozent. Aktuelle Untersuchungen weisen darauf hin, dass dieses Ziel nicht eingelöst werden kann, weil für die KWK wesentliche Benachteiligungen zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit bestehen. Deswegen ist es notwendig, zusätzlich zu den KWKG-Novellierungsvorschlägen in Art. 6 des Gesetzesentwurfs die folgenden weiteren Ergänzungen zu beschließen: Verbesserung der Wärmenetzförderung durch Vereinfachung der Förderung für kleinere Netze und Verlängerung der Antragsfrist, Anhebung des KWK-Zuschlages um 0,5ct/kWh, Förderung der Errichtung von Wärmespeichern, Förderung der Umrüstung bestehender Kondensationskraftwerke zu KWK-Anlagen sowie Wiederaufnahme des MiniKWK-Programms.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Wesentliche Punkte

#### a) Entflechtung (§§ 6-7a EnWG-ÄnderungsG):

Der VKU begrüßt die größtenteils schlanke Umsetzung der in den Binnenmarktrichtlinien enthaltenen Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber. Es besteht aus der Sicht des VKU auch keine Notwendigkeit, über die in den Binnenmarktrichtlinien enthaltenen Vorgaben – wie vorliegend aber teilweise geschehen - hinaus zu gehen. Eine Verschärfung der Entflechtungsregeln erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs ausreichend sind, schwer nachvollziehbar. Insbesondere ist für den VKU auch nicht die Notwendigkeit der Verschärfung buchhalterischer Entflechtungsvorgaben ersichtlich. Dementsprechend besteht aus VKU-Sicht nach wie vor Nachjustierungsbedarf.

#### aa) Buchhalterische Entflechtung

Die Ergänzung der Regelung zur buchhalterischen Entflechtung um eine Verpflichtung des vertikal integrierten Unternehmens, die Tätigkeitsabschlüsse gemeinsam mit dem offen zu legenden Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, begegnet - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeitsabschlüsse auch als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizierende Daten enthalten - erheblichen Bedenken, zumal sich eine entsprechende Änderung der Regelung auch nicht aus den umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien ergibt. Durch die Veröffentlichungspflicht ist es für Wettbewerber ohne größere Anstrengung möglich, genaue Aufschlüsse über die Ertrags- und Kostensituation von Stadtwerken in den Wettbewerbsbereichen Vertrieb und Erzeugung zu erlangen und diese Kenntnisse für ihre Zwecke zu nutzen. Diese Privilegierung nicht vertikal integrierter Unternehmen im Vertriebswettbewerb ist nicht zu rechtfertigen. Eine Überwachung bleibt auch ohne Veröffentlichungspflicht gewährleistet, da die Tätigkeitsabschlüsse ohnehin den Regulierungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz von Investoren und Gläubigern, der als Begründung für die Verschärfung angeführt wird, wird bereits – wie in anderen Branchen auch – durch die bereits bestehenden und für Energieversorgungsunternehmen ohnehin schon verschärften sektorübergreifenden Veröffentlichungspflichten gewahrt. Der Ausschluss des § 326 HGB erscheint unsachgerecht. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen besteht nach Ansicht des VKU auch kein Anlass für eine Ordnungsgeldvorschrift.

Der Umfang, der in § 6b Abs. 7 EnWG-ÄnderungsG zusätzlich vorgesehenen Verpflichtung, auch Geschäftsberichte für einzelne Tätigkeiten zu erstellen und zu veröffentlichen, ist unklar. „Geschäftsbericht“ ist kein juristisch vorgeprägter Begriff. Auch diese Verpflichtung führt nur zu bürokratischen Mehraufwand, ohne dass ein

konkreter Nutzen belegt werden kann. In § 6b Abs. 7 letzter Satz EnWG-ÄnderungsG ist eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Geschäftsberichte zu nicht-regulierten Tätigkeiten vorgesehen. Entsprechend dieser Unterscheidung müsste aber auch zumindest die Veröffentlichung der Tätigkeitsabschlüsse dieser Bereiche im elektronischen Bundesanzeiger in § 6b Abs. 4 EnWG-ÄnderungsG ausgeschlossen werden.

Zudem ist das den Regulierungsbehörden eingeräumte Recht, Bestimmungen zu treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach Absatz 1 anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind, zu kritisieren. Zwar nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht mehr die konkrete Möglichkeit vorsieht, dass die Regulierungsbehörden Festlegungsbefugnisse für Wertansätze und Kontenzuordnungen im Rahmen der Spartenabschlüsse haben sollen. Die nunmehr im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung scheint jedoch nicht geeignet, unsere Bedenken gegen die bislang vorgesehene Regelung auszuräumen. Im Gegenteil legt die nunmehr sehr allgemein und offen gehaltene Formulierung den Verdacht nahe, dass den Regulierungsbehörden sogar weitergehende Befugnisse im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung eingeräumt werden als dies bislang beabsichtigt war. Neben der bisher im Entwurf enthaltenen Möglichkeit, Vorgaben für Wertansätze und Kontenzuordnungen zu machen, eröffnet die neue Formulierung scheinbar eine gänzlich unbeschränkte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Prüfung eines Jahresabschlusses durch die Regulierungsbehörden. Schon bei den bislang vorgesehenen Festlegungsbefugnissen war zu erwarten, dass die bestehenden Konflikte zwischen der kalkulatorischen Sichtweise der Regulierungsbehörde und den handelsrechtlichen Vorgaben verschärft würden. So sind zum Beispiel nach Ansicht der Bundesnetzagentur ineffiziente Teile der Verlustenergiekosten nicht im Rahmen der Netzentgeltregulierung anererkennungsfähig. Sie sind aber aus handelsrechtlicher Perspektive Kosten, die in der Aktivität Netz angesetzt werden müssen. Es erscheint sachfremd, dass die Regulierungsbehörden die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer bei der Beurteilung der Abschlüsse durch Festlegungen, deren Inhalt im Widerspruch zu handelsrechtlichen Erwägungen stehen, beeinträchtigen. Mit der nun offenbar noch weiter gehenden Befugnis werden diese Widersprüche sicherlich noch evidentere.

Zudem wäre in den Fällen, in denen die Regulierungsbehörde Vorgaben für die Prüfung machen würde, die die Wirtschaftsprüfer zu befolgen hätten, die Frage der Haftung der Wirtschaftsprüfer klärungsbedürftig, da die Regulierungsbehörde allein den Konflikt zwischen regulierungsbehördlichen Verpflichtungen und handelsrechtlichen Vorgaben nicht lösen kann.

Weiter ist zu beachten, dass in der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und in der Wirtschaftsprüferordnung enge Vorgaben für die Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer - z.B. hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortlichkeit - enthalten sind. Die Wirtschaftsprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Prüfung strengen



Anforderungen. Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses kann der Jahresabschlussprüfer mit in Haftung genommen werden, die Festlegung der Prüfungsinhalte ist daher in seiner Verantwortung. Vorgaben über Inhalte und Umfang von Jahresabschlussprüfungen werden in den IDW Standards geregelt. In dieses komplexe Regelungsgeflecht können sich zusätzlich und möglicherweise widersprechende Vorgaben durch die Regulierungsbehörde nicht einpassen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Neugestaltung der Regelung zur buchhalterischen Entflechtung einen höheren Aufwand für die davon betroffenen Unternehmen nach sich zieht, der dem vom Gesetzgeber selbst gesetzten Ziel des Bürokratieabbaus widerspricht. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte lediglich eine schlanke Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen, zumal eine Änderung der Regelungen zur buchhalterischen Entflechtung in den Binnenmarkt Richtlinien nicht vorhanden ist. Betrachtet man die Anforderungen in ihrer Gesamtheit, ist die Erfüllung derselben für Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vorgaben können letztlich dazu führen, dass reguläre Bilanz und GuV und Spartenabschlüsse getrennt und mit unterschiedlichen Ansätzen erstellt werden müssen. Hier ist vor allem auch kritisch zu sehen, dass die Regulierungsbehörden inhaltliche Vorgaben für die Wirtschaftsprüfer machen sollen, die zudem nicht einmal in irgendeiner Weise eingeschränkt werden. Die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, weitere Inhalte festzulegen, kann ebenfalls nicht im Sinne des Bürokratieabbaus und einer schlanken richtlinienkonformen Umsetzung sein.

#### bb) Operationelle Entflechtung

Hinsichtlich der Regelung zur operationellen Entflechtung von Verteilnetzbetreibern ist auch im vorliegenden Entwurf unklar, ob mit der erstmaligen Nennung eines „Gleichbehandlungsbeauftragten des Verteilernetzbetreibers“ (§ 7a Abs. 5 S. 4 EnWG-ÄnderungsG) eine bestimmte personelle Zuordnung bezweckt wird oder ob nur eine Abgrenzung gegenüber den weiteren Befugnissen des Gleichbehandlungsbeauftragten auf Transportnetzebene (§ 10e EnWG-ÄnderungsG) vorgenommen wird. Deswegen sollte klargestellt werden, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte – wie bisher - sowohl beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen als auch beim Netzbetreiber angestellt sein kann. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vorgaben der Richtlinien zum Gleichbehandlungsbeauftragten und zu den personellen und finanziellen Ressourcen aus unserer Sicht keine inhaltliche Änderung der derzeitigen Regulierungspraxis in Deutschland erfordern.

Durch entsprechende Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Verpflichtung von Verteilnetzbetreibern zu einem gesonderten Markenauftritt sollte sichergestellt werden, dass zur Zweckerreichung eine Anlehnung an die Unterscheidbarkeit nach Markenrecht nicht zwingend notwendig sein dürfte. Dem Endkunden dürfte auch in den Fällen, in denen der Kern der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Unternehmen bereits aus dem Unternehmensnamen hervorgeht (z.B. Stadtwerke Vertrieb GmbH

und Stadtwerke Netz GmbH) deutlich werden, dass er es mit zwei rechtlich selbständigen Unternehmen zu tun hat. Ein Abstellen auf kennzeichenrechtliche und markenschutzrechtliche Grundsätze erscheint im Verteilnetzbereich nicht erforderlich.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass jeglicher Aufwand des Verteilnetzbetreibers zur Erfüllung vorgenannter Verpflichtung im Rahmen der Netzentgeltregulierung vollständig und zeitnah berücksichtigt wird. Notwendig sind auch angemessene Übergangs- und Aufbrauchfristen für die Umstellung. Dies wird besonders deutlich an den in der Gesetzesbegründung genannten „mit dem eigenen Logo gekennzeichneten Fahrzeugen“. Eine Verpflichtung zur Entfernung des Logos außerhalb der normalen Erneuerungszyklen würde zu erheblichem Mehraufwand führen.

#### cc) Steuerliche Privilegierung

Es ist zu begrüßen, dass die steuerliche Privilegierung von Entflechtungsvorgängen nicht, wie in einem der vorhergehenden Entwürfe angedacht, nur auf Transportnetzbetreiber und Speicherbetreiber begrenzt bleibt. Allerdings erscheint die Einschränkung auf gesetzlich zwingende Entflechtungsmaßnahmen nicht sinnvoll. Vielmehr sollten auch freiwillige Entflechtungsmaßnahmen von der steuerlichen Privilegierung umfasst sein. Zudem sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Entflechtungsmaßnahmen regelmäßig kaum durch einen einzigen Rechtsakt vorgenommen werden können. Somit erscheint die Einschränkung des § 6 Abs. 2 S. 2 EnWG-ÄnderungsG, wonach die Teilbetriebsfiktion nur für diejenigen Wirtschaftsgüter gelten soll, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden, zumindest auslegungsbedürftig. Es sollte klargestellt werden, dass ein solcher Organisationsakt auch mehrere Rechtsakte umfassen kann.

Weiterhin bedarf es einer Ergänzung des § 6 Abs. 2 Satz 4 EnWG-ÄnderungsG um den Begriff des Verteilnetzbetreibers. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch Verteilnetze folgerichtig in die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 4 EnWG-ÄnderungsG aufgenommen werden sollten, erscheint die Einschränkung, dass lediglich solche Maßnahmen begünstigt sind, die bis zum 03. März 2012 ergriffen worden sind, als nicht sachgerecht. Bei Verteilnetzen kann sich durch Überschreitung der 100.000-Kunden-Grenze eine rechtliche Verpflichtung zur Entflechtung durchaus auch nach diesem Stichtag ergeben. Es stellt sich dann die Frage, warum rechtlich verpflichtende Maßnahmen bis zum 03. März 2012 begünstigt und ebenso verpflichtende Maßnahmen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr begünstigt sein sollten. Aus diesem Grund sollte auf die zeitliche Beschränkung der Begünstigung bis zum 03. März 2012 insgesamt – zumindest aber zwingend für die Verteilnetze – verzichtet werden.

#### dd) Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern (§ 7b neu EnWG-ÄnderungsG)

Im vorliegenden Entwurf werden die Entflechtungsvorschriften für Verteilernetzbetreiber - abgesehen von den auf Kommunikation und Markenpolitik

bezogenen Verpflichtungen - auf Gasspeicherbetreiber ausgeweitet, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind. Vom Wortlaut her wird dabei verlangt, dass Speicheranlagenbetreiber hinsichtlich ihrer Rechtsform auch von dem Tätigkeitsbereich des Netzbetriebs unabhängig sein müssen. Eine solche Unabhängigkeit wird in der Gasbinnenmarkttrichtlinie aber nicht gefordert (vgl. Art. 15 Abs. 1 GasRL). Daher sollte die Regelung des § 7b enger an den Richtlinienwortlaut angelehnt oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Speicheranlagenbetreiber im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Rechtsform nicht von dem Tätigkeitsbereich des Netzbetriebs unabhängig sein müssen.

#### ee) Informatorische Entflechtung

Neben einer - im Vergleich zur bisherigen Regelung erfolgten - Ausdehnung des Adressatenkreises in § 6a EnWG-ÄnderungsG (Verwendung von Informationen) hat § 6a Absatz 2 EnWG-ÄnderungsG einen neuen zweiten Satz erhalten, den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen betreffend. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen, denn diese Informationen unterfallen dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 der Regelung. Diese Systematik ist von wesentlicher Bedeutung, denn Netzinformationen nach Absatz 2 dürfen diskriminierungsfrei offen gelegt werden, während Netzkundeninformationen nach Absatz 1 vertraulich zu behandeln sind. Absatz 2 Satz 2 sollte daher gestrichen werden.

### **b) Wegenutzungsverträge und Konzessionsabgaben (§§ 46 und 48 EnWG-Änderungsgesetz):**

#### aa) Informationsansprüche der Gemeinde

Der VKU begrüßt die explizite Klarstellung, dass bei Auslaufen von Konzessionsverträgen der bisherige Konzessionsnehmer gegenüber der betroffenen Gemeinde diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen hat, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages erforderlich sind.

#### bb) Übereignungsverpflichtung

Ebenso sachgerecht ist die Verpflichtung des bisherigen Konzessionsnehmers, dem neuen Konzessionsnehmer die notwendigen Verteilungsanlagen nach Wahl des neuen Konzessionsnehmers zu übereignen oder ihm den Besitz einzuräumen. Diese Klarstellung ist notwendig.

#### cc) Veröffentlichungspflicht der Gemeinde

Kritisch ist die Erweiterung der nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bestehenden Veröffentlichungspflicht der Gemeinde in Bezug auf die ihr seitens des bisherigen Netzbetreibers zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Informationen sollen sämtliche Daten, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung

um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind, enthalten. Diese Daten sind nicht geeignet für die Veröffentlichung; sie werden auch im Rahmen eines Bieterverfahrens nur im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen weitergegeben. Die Verpflichtung der Gemeinde, die für den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlichen Netzdaten diskriminierungsfrei potentiellen Vertragspartnern unter Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, muss ausreichend sein.

#### dd) Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Zudem sollte klargestellt werden, dass sich die wirtschaftlich angemessene Vergütung i.S. des EnWG - wie seitens der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes vertreten und vom Bundesrat vorgeschlagen - auf den Ertragswert des Netzes bezieht. Der Kaufpreis für das Energieverteilnetz sollte zudem generell nicht über den Wert hinausgehen, den der neue Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgeltregulierung gegenüber der Regulierungsbehörde in Ansatz bringen darf. Andernfalls wird die vom Gesetzgeber gewünschte Teilnahme von dritten Netzbetreibern am Wettbewerb um die Energienetze unattraktiv, weil der neue Netzbetreiber seine Investitionen in die Netzübernahme nicht in seine Erlösobergrenze übernehmen und aus dem Netz refinanzieren kann. Eine solche Regelung würde dem bisherigen Netzbetreiber und auch den Netzkunden ebenfalls zu Gute kommen: auf der einen Seite kann der bisherige Netzbetreiber, wenn die Gemeinde sich wieder für ihn entscheiden sollte, mit dieser Vorgabe keinen höheren Wert in Ansatz bringen und auf der anderen Seite würde der bisherige Netzbetreiber im Falle eines Netzübergangs keinen übermäßigen Gewinn aus dem Netzverkauf erzielen können.

#### ee) Auswahlkriterien der Gemeinde

Der Verweis darauf, dass die Gemeinde bei der Entscheidung über den Konzessionsvertrag die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG beachten muss, sollte nicht in den § 46 EnWG aufgenommen werden. § 1 Abs. 1 EnWG enthält fünf Ziele, die in jedem Einzelfall gegeneinander abgewogen werden müssen. Der Verweis führt zu einer Überforderung der Gemeinde und zu einer rechtlichen Unsicherheit, wie die notwendige Abwägung im Einzelfall vorgenommen und dokumentiert werden muss. Diese Rechtsunsicherheit ist weder im Sinne der Gemeinden noch der Energieversorgungsunternehmen. In jedem Fall muss klargestellt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechts treffen kann und dass insoweit eine Entscheidung, die Aufgabe des Netzbetriebs wieder selbst zu übernehmen, nicht gegen das EnWG verstößt.

#### ff) Änderungen der Konzessionsabgabenverordnung

Die bestehende Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist nicht geeignet in einem liberalisierten Gasmarkt ein wettbewerbliches und gleich behandelndes Umfeld zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist eine - für die Kommunen aufkommensneutrale - Novellierung der Konzessionsabgabenverordnung im Gasbereich

(Konzessionsabgabe Gas – KA Gas) notwendig, um eine wettbewerbsneutrale und praktikablen Ausgestaltung der Erhebung zu erreichen. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis sollten nur im Bereich der Standardlastprofilkunden erfolgen.

Durch stark differenzierte KA-Sätze, die Verbrauchsmengengrößen, Gemeindegrößen, Kundenstruktur und Verwendung berücksichtigen, entsteht eine hohe Komplexität bei der Erhebungssystematik. Erschwert wird die Transparenz bei der Erhebung dadurch, dass es für Marktteilnehmer meist nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, Einblick in Konzessionsverträge zwischen Netzbetreiber und Kommune zu erlangen und sie somit im Unklaren über die eigentliche Höhe der KA – Gas im Versorgungsgebiet gelassen werden. Es herrscht eine unterschiedliche Rechtsauffassung über die Höhe der zu entrichtenden KA – Gas bei Lieferungen außerhalb des „angestammten Versorgungsgebiets“, wie die gegenwärtigen Beschlüsse des Bundeskartellamtes zeigen. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, die verhindert, dass Energieversorgungsunternehmen auch in anderen Versorgungsgebieten tätig werden. Eine Vereinfachung der Erhebungsmethodik der KA Gas ist geeignet, den Wettbewerb zu fördern, da durch die Vereinfachung und Angleichung der Prozesse der Erhebung mehr Transparenz entsteht und administrativer Aufwand gesenkt wird. Diese Vereinfachung kann durch eine Reduktion der KA-Differenzierungen erreicht werden, die den verwaltungstechnischen Aufwand bei allen Beteiligten, Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Kommunen verringert. Darüber hinaus ist die zunehmende Transparenz der Erhebungsmethode geeignet, die Prozesse für die Marktteilnehmer verständlicher zu machen und damit den Wettbewerb zu fördern. Des Weiteren wird ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Der VKU schlägt vor, auf die Differenzierung der Tarifhöhe bei Kunden in der Grundversorgung und Kunden, die im SLP-Bereich durch Sonderverträge versorgt werden sowie auf eine Differenzierung bei der Verwendung zwischen Koch- und Heizgas oder Verbrauchsmengen zu verzichten. Darüber hinaus sollten fixe Sätze in der KAV festgeschrieben werden. Konkrete Vorschläge wurden vom VKU in einem Eckpunktepapier formuliert.

### **c) Regelungen zum Mess- und Zählwesen (§§21b-21i EnWG-ÄnderungsG):**

Die Verankerung der Rahmenbedingungen im Gesetz ist zu begrüßen. Die Möglichkeit, mittels weiterer Rechtsakte klare Vorgaben von Mindeststandards verbindlich festzulegen, wird für verlässliche Ausgangsbedingungen und Rechtssicherheit für die Umgestaltung des Netzes hin zu einem „Smart Grid“ sorgen.

Gleichwohl zeigen die neuen Regelungen weitere Anforderungen und Aspekte für zu installierende Messeinrichtungen auf. Hierbei besteht die Gefahr, dass - ähnlich wie durch die unklaren Formulierungen des bisherigen § 21b – ohne eine weitere Konkretisierung die bestehende Unsicherheit im Markt weiter verschärft wird.

Deshalb ist es zwingend notwendig, möglichst zeitnah eine sinnvolle verbindliche Konkretisierung von Standards vorzunehmen.

Im Rahmen vorgenannter Konkretisierung muss auf eine sachgerechte Ausgestaltung – insbesondere der technischen und finanziellen Rahmenbedingungen - bei den zu erwartenden Verordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren geachtet werden. Um die seit der Liberalisierung des Mess- und Zählwesens bestehende Unsicherheit hinsichtlich der zu verwendenden Technologien (Stichwort: Basiszähler) nicht weiter zu verschärfen, müssen diese Vorgaben im Rahmen der möglichst zeitnah durchzuführenden Verordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren ausreichend präzisiert werden.

#### aa) Wirtschaftlichkeitsanalyse und Einbauverpflichtung

Der VKU begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium die Durchführung einer wirtschaftlichen Bewertung, die alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile prüft, angekündigt hat und damit die großflächigere Ausstattung von Verbrauchern mit intelligenten Messsystemen erst in Abhängigkeit von einer Kosten-Nutzen-Analyse verfolgt wird. Bei einer solchen Analyse müssen Mehrkosten des Netzbetreibers bei einem teilweisen Roll-Out („Flickenteppich“) sowie Stranded Investment-Regelungen für die Zähler berücksichtigt werden, die noch nicht das Ende der eichrechtlichen Lebensdauer erreicht haben, ermittelt auf Basis des eichrechtlich basierten Stichprobenverfahrens. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die im Dritten Energiebinnenmarktpaket festgehaltene Kosten-Nutzen-Analyse im Gas unabhängig von der Kosten-Nutzen-Analyse im Strom durchgeführt wird.

Falls die Untersuchung bezüglich der Wirtschaftlichkeit und des volkswirtschaftlichen Nutzens bei flächendeckendem Einsatz positiv beschieden wird, sollten die Technologieanforderungen eine einfache Multispartenfähigkeit ermöglichen, um den Nutzen des Smart Metering von Anfang an in allen Energiesparten heben zu können. Die in der EU-Richtlinie empfohlene und bis September 2012 zu erstellende Kosten-Nutzen-Analyse bietet hierfür die Möglichkeit.

Es dürfte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Anschlussnutzer den Einbau eines Messsystems nach § 21c EnWG-ÄnderungsG nicht ablehnen kann – sinnvoll sein, auf eine Einbauverpflichtung bei bestehenden Gebäuden insoweit zu verzichten als sie (unmittelbar oder mittelbar) Mehrkosten für den Anschlussnutzer verursachen würde. Erst wenn im Rahmen der angekündigten Kosten-Nutzen-Analyse festgestellt werden sollte, dass der dem Anschlussnutzer mit dem Einbau von - noch näher zu konkretisierenden - Messsystemen zu erwartende Nutzen die zunächst zu erwartenden Mehrkosten wesentlich übersteigen dürfte, erscheint eine Ausweitung der Einbauverpflichtung auf bestehende Gebäude sinnvoll. In diesem Zusammenhang ist auch eine Ausdehnung der Einbauverpflichtung, wie im § 21 c Abs. 1 b) und c) vorgesehen, zu bewerten und abzulehnen. So kann beispielsweise eine pauschale Einbauverpflichtung für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch

von mehr als 6000 kWh für den Letztverbraucher zu Mehrkosten führen, wenn der Einbau und Betrieb eines verfügbaren Systems - was in der Anfangsphase wahrscheinlich sein dürfte - relativ hohe Anschaffungs- und Betriebskosten bei nur geringem Einsparpotential hervorrufen. Deshalb sollte für eine möglichst hohe Akzeptanz beim Letztverbraucher für die Einführung dieser neuen Technologie auch hier zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden.

Weiterhin sollte klargestellt werden, wie das in § 21c Abs. 2 Satz 2 EnWG-ÄnderungsG enthaltene Tatbestandsmerkmal „Mehrkosten“ zu verstehen ist. Nach aktueller Rechtslage werden Kostensteigerungen, die sich aus dem Einbau einer modernen Messeinrichtung nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG ergeben, zeitversetzt sozialisiert. Diese werden nämlich über das Regulierungskonto erst in der folgenden Regulierungsperiode durch Zuschläge auf die Erlösobergrenze berücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV).

Zu diesem Zweck ist auch die fehlende Möglichkeit des Anschlussnutzers, den Einbau eines Messsystems zu verhindern oder rückgängig zu machen, richtig. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein Roll-out intelligenter Messsysteme nicht erheblich erschwert wird und das politische Ziel der EU – eine Marktdurchdringung mit Smart Metern von 80 % bis 2020 – kostengünstig erreicht wird.

#### bb) Kosten

Weiterhin ist absehbar, dass die laufenden Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb mit den neuen Messeinrichtungen und den neuen Kommunikationstechniken deutlich steigen werden. Dementsprechend muss gleichzeitig mit der umfassenden Neuregelung des Smart Metering im EnWG und den darauf basierenden Verordnungen darauf geachtet werden, dass der durch die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für den Netzbetreiber entstehende Aufwand im Rahmen der Netzentgeltregulierung berücksichtigt wird. Folglich bedarf es zwingend einer Anpassung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Aktuell können Kostensteigerungen im Zusammenhang mit dem Einbau von modernen Messeinrichtungen nur mit erheblichem Zeitverzug über das Regulierungskonto und damit erst in der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV). Aufgrund des Umfangs der mit dem Einbau von Messsystemen während einer laufenden Regulierungsperiode zu erwartenden Kostensteigerung ist es unsachgerecht, die Vorfinanzierung durch den Netzbetreiber zu fordern und ihm nicht gleichzeitig eine zeitnahe Refinanzierung zu ermöglichen. Es wäre denkbar, die erwarteten Kostensteigerungen im Rahmen der Netzentgeltregulierung derart zu berücksichtigen, dass sie zeitnah und vollständig auf die Netznutzer (Lieferanten) oder alternativ auf die Letztverbraucher umlegbar sind. Entsprechend wäre die Aufnahme von im Zusammenhang mit vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten in den ARegV-Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 11 ARegV) sinnvoll.

Zudem verursacht die in § 21h Abs. 1 Nr. 2 EnWG-ÄnderungsG geregelte Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Weiterleitung von Daten an den Anschlussnutzer zusätzliche Kosten (Überprüfung der Berechtigung, einmaliger Einrichtungsaufwand und laufender Aufwand Datenübermittlung). Der Umfang der nach dieser Norm notwendigen Datenübermittlung ist zudem unbestimmt und muss dringend genauer eingegrenzt werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass diese Kosten bei regulierten Messstellenbetreibern (Netzbetreiber) im Rahmen der Netzentgeltregulierung vollständig und zeitnah berücksichtigt werden, z.B. als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Sinne des § 11 ARegV.

#### cc) Bestandsschutz

Die Bestandsschutzregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnWG-Änderungsgesetzes bereits eingebaute Messeinrichtungen bzw. -systeme sind sinnvoll und notwendig. Allerdings ist der angedachte Zeitraum, für den Bestandsschutz bestehen soll, zu kurz und daher angemessen zu verlängern. Die Laufzeit der geeigneten Übergangsfrist sollte zudem erst nach der verbindlichen Festlegungen der Anforderungen (Technische Mindestanforderungen, Kostenanerkennung, sinnvolle technisch-wirtschaftliche Übergangsfristen, usw.) an die Messsysteme durch den Ordnungsgeber und die Bundesnetzagentur beginnen. Wenn man bedenkt, dass seit dem 01.01.2010 für Messstellenbetreiber die Verpflichtung zum Einbau von Zählern nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG besteht und die Investitionen für derartige Zähler nicht bereits mit Ablauf des Jahres 2013 erwirtschaftet werden können, ist eine Verlängerung des Zeitraums, in denen diese Messeinrichtungen Bestandsschutz genießen sollen, zwingend notwendig, wenn man nicht eine Reihe von Stranded Investments verursachen möchte. Dementsprechend ist die im vorliegenden Entwurf angedachte Frist (31. Dezember 2013) aus Sicht des VKU nur schwerlich zu halten. So sollte zumindest für die Dauer der Eichgültigkeit (i.d.R. 8 Jahre bei intelligenten Messeinrichtungen) auch der Bestandsschutz gelten. Zudem sollte die in § 21i Abs. 1 Nr. 6 EnWG-ÄnderungsG enthaltene Verordnungsermächtigung dahingehend ergänzt werden, dass auch im Rahmen der Verordnung Bestandsschutz für die Messsysteme und Messeinrichtungen, die noch nicht das Ende ihrer nach dem Eichrecht möglichen Lebensdauer erreicht haben, sowie eine Anerkennung der Mehrkosten für den Einbau von Messsystemen und Messeinrichtungen durch die zuständige Regulierungsbehörde im Falle eines regulierten Messstellenbetreibers (Netzbetreiber) zu gewährleisten sind.

Zudem sollte klargestellt werden, wie der in § 21f Abs. 2 EnWG-ÄnderungsG vorhandene Verweis auf § 21c EnWG-ÄnderungsG zu verstehen ist, da sich die dortige Einbauverpflichtung ausschließlich auf Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie bezieht.

#### dd) Messsysteme, Schutzprofil, datenschutzrechtliche Anforderungen

Der VKU begrüßt ausdrücklich die angedachte Regelung des § 21i Abs. 2 Ziffer 7a EnWG-ÄnderungsG, die es dem Ordnungsgeber ermöglicht, für bestimmte



Fallgruppen unterschiedliche Mindestanforderungen an Messsysteme zu definieren. Ähnlich wie bei der generellen Einführung von intelligenten Messsystemen, sollte auch bei der Definition des Funktionsumfangs - beispielsweise bei Großkunden im Vergleich zu Haushaltskunden - ein gestuftes Verfahren das Mittel der Wahl sein. Da die Potentiale und Ansprüche der verschiedenen Kundengruppen auch unterschiedliche Herangehensweisen erfordern, ist das Ansinnen des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang uneingeschränkt zu begrüßen.

Zudem ist es richtig und wichtig, dass im vorliegenden Entwurf die datenschutzrechtlichen Regelungen ausgeweitet bzw. konkretisiert wurden. Nur mittels eines hohen Datenschutzstandards kann man Vorbehalten begegnen und eine höhere Akzeptanz des Smart Metering in der Bevölkerung erreichen. Insbesondere ist aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüßenswert, dass nur solche Messsysteme eingebaut werden dürfen, die dem noch im Rahmen einer Rechtsverordnung zu definierenden Schutzprofil für derartige Messsysteme entsprechen. Es sollte im Rahmen der Ausgestaltung des Schutzprofils allerdings darauf geachtet werden, dass der durch das Schutzprofil kreierte Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht. Die Anforderungen, die an ein Schutzprofil gestellt werden, dürfen nicht dazu führen, dass bestimmten Anbietern ohne sachlichen Grund der Zugang zum Markt erheblich erschwert wird. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf geachtet werden, dass eventuell notwendige Hardware, Software oder Zugänge zur Einhaltung der Schutzprofile durch Telekommunikationsnetzbetreiber diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragung von Messdaten über bestehende Kommunikationsnetze/-dienste sollte aber weiterhin möglich sein.

Die Verwirklichung der derzeit offenkundig präferierten Variante, dass das gesamte System - also Messeinrichtung und Kommunikationseinrichtung - eichpflichtig sein soll, würde in der Praxis zu unverhältnismäßig hohen Aufwendungen führen. Deshalb sollte davon Abstand genommen werden.

#### ee) Ausübung des Wahlrechts durch den Anschlussnehmer

Der neue § 21b Abs. 4 ermöglicht es dem Anschlussnehmer, mit Einverständnis des Anschlussnutzers dessen Recht zur Wahl eines Messstellenbetreibers / Messdienstleisters selbst auszuüben. Hierbei besteht die Gefahr, dass das Recht des Anschlussnutzers zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters - und somit auch faktisch hinsichtlich bestimmter Vertriebsprodukte - missbräuchlich (z.B. im Rahmen einer Mietvertragsklausel) eingeschränkt wird. Dem sollte im Gesetz oder zumindest im Rahmen der Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 21i vorgebeugt werden.

#### ff) Identität von MSB und MDL

In § 21b EnWG-ÄnderungsG in der vorliegenden Entwurfsfassung ist die Möglichkeit, ausschließlich die Messung einem Dritten zu übertragen - unabhängig davon, ob es sich um eine elektronisch auslesbare Messeinrichtung handelt oder nicht - gestrichen

worden. Somit ist davon auszugehen, dass nunmehr der Messstellenbetreiber stets die Rolle und Funktion des Messdienstleisters übernehmen soll, was wir grundsätzlich als sinnvoll erachten. Gleichzeitig enthält der vorliegende Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, dem Anschlussnutzer im Falle einer Messeinrichtung, die nicht in ein Kommunikationssystem eingebunden ist, das Recht zuzubilligen, in Abweichung von der Regel in § 21b Abs. 2 EnWG-ÄnderungsG einen Dritten mit der Durchführung der Messdienstleistung zu beauftragen (vgl. § 21i Abs. 1 Nr. 13 EnWG-ÄnderungsG).

§ 9 der aktuell geltenden Messzugangsverordnung (MessZV) enthält bereits eine Regelung, die bei nicht elektronisch auslesbaren Messeinrichtungen die gesonderte Beauftragung eines Dritten zur Durchführung der Messdienstleistung ermöglicht. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, ob die Regelung entsprechend dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung angepasst oder ersatzlos gestrichen wird.

Diese Unklarheit ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass sich die Stadtwerke aktuell in der Realisierung bzw. Vorbereitung der Umsetzung der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) befinden, welche aufgrund der dazugehörigen Beschlüsse der Bundesnetzagentur wegen der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2010 (BK6-09-034 und BK7-09.001) zum 01.10.2011 umgesetzt werden müssen (vgl. jeweils Tenorziffer 5a). In Anlage 1 (WiM) vorgenannter Beschlüsse ist noch die Marktrolle des Messdienstleisters vorgesehen. Zur IT-technischen Umsetzung der Geschäftsprozesse sind enorme finanzielle und organisatorische Aufwendungen notwendig.

Die angedachte Änderung des § 21b EnWG - wie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen - ohne Beibehaltung bzw. Ergänzung des § 9 MessZV würde diese Umsetzungsmaßnahmen gefährden und Inhalten der Festlegung der Bundesnetzagentur (bezüglich der Marktrolle Messdienstleister) widersprechen.

Hier benötigen die Unternehmen aber zwingend die notwendige Sicherheit bzw. Verlässlichkeit der formulierten Rahmenbedingungen. Es muss entweder eindeutig klar gestellt werden, dass § 9 MessZV beibehalten bzw. im Sinne der Verordnungsermächtigung ergänzt oder die Marktrolle des Messdienstleisters entfallen wird. Im letzteren Fall wäre es zwingend notwendig, die Umsetzung der WiM auszusetzen und einen neuen Umsetzungstermin festzulegen. Eine (ITtechnische) Umsetzung wäre in diesem Falle nicht vor dem 01.04.2012 realistisch.

#### **d) Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (§ 14a EnWG-ÄnderungsG):**

Die Regelung ist aus Sicht des VKU eine zentrale Weichenstellung für die weitere Ausgestaltung der Rollen von Verteilnetzen und Lieferanten im Rahmen eines Smart Grids und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung legt nach

Einschätzung des VKU die Grundlage für eine zentrale Marktrolle des Netzbetreibers als „balancer“ im zukünftigen Smart Grid und dient der Gesamtoptimierung des Energiesystems. Die Praktikabilität der Regelung hängt entscheidend von einer näheren Ausgestaltung der nicht ausreichend beschriebenen Abwicklungsprozesse ab. Hierzu bedarf es - neben einer Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur - zwingend einer sinnvollen und praktikablen Ausgestaltung im Rahmen der vorgesehenen Verordnung, zu der der VKU als kompetenter Dialogpartner gern zur Verfügung steht.

#### aa) Anwendungsbereich

Nach Ansicht des VKU erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich der Regelung auch auf Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung auszuweiten. Gerade in höheren Spannungsebenen dürften potentielle Letztverbraucher im Sinne der Regelung vermehrt vorhanden sein. Zudem wird eine Ausweitung der Regelung auf den Gasbereich – insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung des Mechanismus der internen Bestellung in der KOV IV und der Notwendigkeit, dadurch zukünftig vermehrt unterbrechbare Kapazitäten zu nutzen – befürwortet. Hierzu sollte der im § 14a EnWG-ÄnderungsG verwendete Begriff „Elektrizitätsverteilernetz“ durch „Energieverteilernetz“ ersetzt und die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Niederspannung ersatzlos gestrichen werden.

Im Rahmen von Verordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren darauf geachtet werden, dass gewährleistet ist, dass Lieferanten - unabhängig von der Tatsache, ob sie oder der Letztverbraucher unmittelbar ein Netznutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber haben - stets über die konkret geplante und erfolgte Steuerung der Verbrauchseinrichtung rechtzeitig informiert werden. Ansonsten wäre eine sachgerechte Beschaffung und Prognose der für diese Letztverbraucher benötigten Energiemengen nicht möglich. In diesem Verordnungsgebungs- und Festlegungsverfahren müssen die derzeit noch unklaren Prozesse zwischen den einzelnen Marktrollen – Netzbetreiber, MSB/MDL, Letztverbraucher und Lieferant – verbindlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wäre u.a. denkbar, etwaige Verpflichtungen zur Information an den Lieferanten im Rahmen des angedachten Vertrages über die direkte oder indirekte Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung festzuhalten.

#### bb) Netzentgeltreduzierung

Die Streichung der in vorhergehenden Entwürfen noch vorhandenen pauschalen Netzentgeltreduzierungshöhe wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch gewährleistet werden kann, dass bereits existierende, fallbezogene Reduzierungen in Anlehnung an § 19 StromNEV (Sonderformen der Netznutzung) übernommen werden können und die Netzbetreiber entsprechend dem konkreten Steuerungsbedarf in ihrem Netzgebiet flexible Angebote unterbreiten können. Eine pauschale bzw. konkrete vorgegebene Reduktionshöhe – wie vom Bundesrat gewünscht - wäre an dieser Stelle wenig sinnvoll. Eine pauschale Reduktion erscheint zudem wegen der Vielfalt der potenziell von der Regelung umfassten Gestaltungen nicht sinnvoll. An dieser

Stelle sollte dementsprechend keine Änderung der im Gesetzesentwurf vom 06. Juni 2011 enthaltenen Fassung vorgenommen werden.

#### **e) Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen (§ 13 EnWG-ÄnderungsG):**

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen für die Energiemärkte, zum einen durch den zu erwartenden Ausstieg aus der Kernenergie und zum anderen durch den Ausbau Erneuerbarer Energien und ihrer vorrangigen Einspeisung, ist es notwendig, Maßnahmen zur Integration Erneuerbarer Energien in den bestehenden Energiemarkt einzuleiten.

Mit der Zunahme der EE-Einspeisung nimmt die gesicherte Leistung ab, da konventionelle Erzeugungsanlagen, und nachrangig auch KWK, verdrängt werden. Das ist darauf zurückzuführen, dass wenig konventionelle Kapazität zugebaut wird, da mit dem reinen Stromverkauf über Arbeitspreise kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage mehr gewährleistet ist.

Neben einer Verringerung der Einspeisung von konventionell erzeugten Mengen (einschließlich KWK) und einer Abflachung der Merit Order wird der Ausbau erneuerbarer Energien vor allem die fluktuierende Einspeisung erhöhen.

Der VKU unterstützt die Zielsetzung, das Energiesystem an diese Entwicklung anzupassen und zu stabilisieren, weist jedoch darauf hin, dass die Aussteuerung des Netzes zur Versorgungssicherheit Sache der Netzbetreiber ist. Eine darüber hinausgehende Ausschöpfung eines zusätzlichen Optimierungspotentials muss marktlichen Kriterien unterworfen sein.

##### **a) Vorrang marktbezogener Maßnahmen**

Der Gesetzgeber sollte an dem Ziel festhalten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems vorrangig durch den Markt beseitigt werden. Daher sollten marktbezogene Maßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 weiterhin Vorrang vor Anpassungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 haben. Diese Rangfolge wurde erst kürzlich durch den BNetzA-Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement vom 29.03.2011 bekräftigt. Der vorgeschlagene § 13 Absatz 1a sollte gestrichen werden, da er diese Rangfolge außer Kraft setzt.

§ 13 Absatz 1a des Entwurfs verpflichtet Betreiber von Speicher- und Stromerzeugungsanlagen, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Diese Verpflichtung soll „für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2“ gelten. Marktbezogene Maßnahmen, die vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen beruhen, werden auf diese Weise mit einseitigen Zwangsmaßnahmen verknüpft, die eigentlich in die Kategorie

„Anpassungsmaßnahme“ nach § 13 Abs. 2 fallen, also erst dann ergriffen werden dürfen, wenn marktbezogene Maßnahmen im Einzelfall nicht ausreichen.

Die vorgeschlagenen Eingriffsbefugnisse der Übertragungsnetzbetreiber sind abzulehnen. Insbesondere die Befugnis der Übertragungsnetzbetreiber, die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen anzufordern, stößt auf unüberwindbare Hindernisse. In rechtlicher Hinsicht droht die Gefahr, dass der Kraftwerksbetreiber aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften nicht einspeisen darf, z.B. wenn die Frist für eine gesetzlich vorgeschriebene Revision abläuft oder wenn wasserrechtliche Vorschriften eine Abschaltung verlangen, damit zur Kühlung dienende Flüsse oder Seen nicht über ein bestimmtes Maß hinaus aufgeheizt werden. Widersprüchliche Handlungsanweisungen können sich bei Gaskraftwerken auch daraus ergeben, dass der Betreiber des Fernleitungsnetzes nach § 16 eine Leistungsreduzierung anordnet, während der Übertragungsnetzbetreiber nach dem vorgeschlagenen § 13 Absatz 1a das Gegenteil bestimmt. Die daraus resultierenden Widersprüchlichkeiten würden den Kraftwerksbetreiber in Situationen bringen, in denen er sich unmöglich rechtstreu verhalten kann.

Weiterhin sind die Voraussetzungen, unter denen ein Kraftwerksbetreiber zum Hochfahren seiner Anlage nach dem Entwurf gezwungen werden kann, unklar. Dies gilt zum einen in rechtlicher Hinsicht, da § 13 Abs. 1a keine klaren Kriterien formuliert. Zum anderen sind die tatsächlichen Voraussetzungen unklar, weil sie an Prognosen, z.B. über die Windstromeinspeisung, gebunden sind. Es ist damit zu rechnen, dass Kraftwerksbetreiber, die zu Unrecht zum Hochfahren ihrer Anlage gezwungen wurden, Schadensersatzansprüche gegen den Übertragungsnetzbetreiber geltend machen werden. Der Streitwert der zu erwartenden Gerichtsverfahren dürfte angesichts der wirtschaftlichen Dimension erheblich sein.

Auch in technischer Hinsicht sind einer Einspeisung auf Anforderung Grenzen gesetzt. Kraftwerke benötigen eine gewisse Vorlaufzeit, um betriebsbereit zu sein. Je länger die Vorlaufzeit ist, desto mehr ist der Übertragungsnetzbetreiber von Prognosen abhängig und setzt sich der Gefahr aus, eine Anordnung zu treffen, die sich im Nachhinein als unbegründet herausstellt. Bei KWK-Anlagen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass kurzfristige Eingriffe ins Revisionsgeschehen den abzusichernden Heizbetrieb gefährden.

Aus den genannten Gründen ist der vorgeschlagene § 13 Absatz 1a zu streichen. Nach Auffassung des VKU sollte der erhöhte Bedarf an Redispatch und Blindleistungseinspeisung dadurch gedeckt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber in verstärktem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verträge mit den Kraftwerksbetreibern abzuschließen.

Um mehr Raum für vertragliche Regelungen zu schaffen, sollte der Kreis derjenigen Anlagenbetreiber, die als potenzielle Vertragspartner an den genannten Maßnahmen

mitwirken könnten, vergrößert werden. Hierzu schlägt der VKU vor, dass die in Absatz 4a genannte Mindestlastgröße von 50 MW auf 5 MW abgesenkt wird. Dann ließe sich auch das Potential von Anlagen mit kleineren Lastgradienten nutzen (z.B. KWK-Anlagen im Leistungsbereich unter 200 MW). Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass der Netzbetreiber jeden Anlagenbetreiber, der am Abschluss einer technisch und wirtschaftlich sinnvollen Ab- und Zuschaltvereinbarung interessiert ist, diskriminierungsfrei berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kriterien für eine „wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarung“ in einem Punkt überarbeitet werden müssen: Nach Absatz 4a des Entwurfs ist eine Vereinbarung unter anderem nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn die vom Übertragungsnetzbetreiber an den Kraftwerksbetreiber zu zahlende Vergütung nicht die anteilig verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt. Kosten für Versorgungsunterbrechungen entstehen dem Übertragungsnetzbetreiber nur, wenn er schuldhaft handelt. Bei fehlendem Verschulden haftet der Übertragungsnetzbetreiber nicht für die Kosten der Versorgungsunterbrechung, also müsste die an den Kraftwerksbetreiber zu zahlende Vergütung in diesem Fall Null betragen. Um dies zu vermeiden, sollten die Kriterien für eine „wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarung“ entsprechend angepasst werden.

Auch die Kriterien für eine „technisch sinnvolle Vereinbarung“ bedürfen der Überarbeitung. Eine „unverzögerte“ Zu- und Abschaltung ist bei vielen Kraftwerken technisch nicht umsetzbar. Bei KWK-Anlagen ergibt sich eine Verzögerung bereits daraus, dass die Wärmeerzeugung ersatzweise auf andere Anlagen verlagert werden muss.

Insgesamt fordert der VKU, dass bei der Bereitstellung und Koordinierung von Kapazitäten marktliche Mechanismen genutzt werden und auf eine Regulierung verzichtet wird. Über die beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus können auch die von der Bundesregierung im Energiekonzept angekündigten Kapazitätsmärkte ein geeigneter Koordinierungsmechanismus sein. Auf jeden Fall müssen Einzelmaßnahmen dahingehend überprüft werden, ob sie mit dem Ziel der Einführung von Kapazitätsmärkten übereinstimmen.

#### b) Vorrangiger Netzzugang für EEG- und KWK-Anlagen

Wichtig ist, dass Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mit den Vorgaben des EEG und des KWK-G in Konflikt geraten dürfen. Daher ist zu begrüßen, dass im Rahmen des neu geschaffenen Absatz 2a ausführlich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen EEG- und KWK-Anlagen von Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 betroffen sein dürfen.

Im Rahmen der Abschaltreihenfolge des § 13 Abs. 2a sollte berücksichtigt werden, dass sich KWK-Anlagen in einer besonders schutzwürdigen Situation befinden, da ein Abregeln dieser Anlagen nachteilige Auswirkungen auf die Wärmeversorgung

haben kann. Der VKU schlägt vor, in Absatz 2 a den Grundsatz zu verankern, dass KWK-Anlagen nur dann abgeregelt werden, wenn dies im Einzelfall unvermeidbar ist.

Die Regelung in den Sätzen 4 und 5, wonach der Netzbetreiber ausnahmsweise von den Verpflichtungen des Absatzes 2a abweichen darf, wenn er auf die Mindesteinspeisung aus „bestimmten Anlagen“ angewiesen ist (netztechnisch erforderliches Minimum), darf nicht verwendet werden, um die Abschaltung von grundlastfähigen EEG- und KWK-Anlagen zu rechtfertigen, welche zur Aufrechterhaltung des netztechnisch erforderlichen Minimums ebenso gut geeignet wären.

Daher sollte klargestellt werden, dass das netztechnisch erforderliche Minimum vorrangig durch grundlastfähige EEG- und KWK-Anlagen hergestellt werden muss, und die zur Mindesteinspeisung erforderlichen Anlagen in nicht-diskriminierender Weise ausgewählt werden müssen.

Zudem muss im liberalisierten Markt durch größtmögliche Transparenz sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nach § 13 nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen. So sollte nach dem angedachten § 13 Abs. 2a Satz 1 die Verpflichtung statuiert werden, einen Abschaltplan zu veröffentlichen.

#### **f) Kundenanlagen (§ 3 Nr.16, Nr. 24a und Nr. 24b, 5 EnWG-ÄnderungsG):**

Der mit der Qualifikation als Kundenanlage einhergehende Wegfall der Verpflichtung zur Erfüllung Energieversorgungsnetze betreffender Regulierungsvorgaben erscheint sachgerecht, da die Qualifikation als Kundenanlage u.a. voraussetzt, dass es sich um Energieanlagen zur Abgabe von Energie handelt, die für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und jedermann der unentgeltliche Zugang zum Letztverbraucher zum Zwecke der Belieferung zur Verfügung gestellt wird. Mit diesen Voraussetzungen kann ein unsachgerechtes „Rosinenpicken“ durch Betreiber von Kundenanlagen verhindert werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Betreiber der Kundenanlage für die Gewährung des Zugangs zwecks Belieferung eines Letztverbrauchers in seiner Kundenanlage verantwortlich ist. Es sollte dementsprechend im Gesetz klargestellt werden, dass der Zugang zum Letztverbraucher „durch den Betreiber der Kundenanlage“ unentgeltlich sichergestellt werden muss. Nachgelagerte Zählpunkte und der Zugang zu diesen zwecks Belieferung von Letztverbrauchern müssen ebenfalls von dem Betreiber der Kundenanlage bereitgestellt werden. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte muss erforderlichenfalls eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler stattfinden, die der Betreiber der Kundenanlage zu betreiben und zu verwalten hat.

Es muss gewährleistet werden, dass die technischen Standards und Mindestanforderungen des Netzbetreibers, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, für den Betreiber der Kundenanlage maßgeblich sind, insbesondere für den Fall, dass bereits angeschlossene „Objekte“ nach Inkrafttreten des EnWG-Änderungsgesetzes als Kundenanlage qualifiziert werden.

Es bedarf allerdings der Überlegung, ob die bisherige Definition der Energieanlagen (§ 3 Nr. 15 EnWG) unverändert beibehalten werden kann, da hierin auch die Kundenanlage (Verteileranlagen der Letztverbraucher/letzte Absperrereinrichtung vor der Verbrauchsanlage) angesprochen wird. Mit letzterem ist nämlich insbesondere die elektrische Anlage nach § 13 NAV bzw. Gasanlage nach § 13 NDAV, d.h. die an Niederspannung bzw. Niederdruck angeschlossene "klassische Kundenanlage" in jedem Gebäude, gemeint. Der Entwurf scheint hier noch nicht konsistent.

#### **g) Lieferantenwechsel (§ 20a EnWG-ÄnderungsG):**

##### **aa) Verkürzung der Wechselfrist**

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr vorgesehene Umsetzungsfrist für die Umsetzung der Verpflichtung, einen Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen zu vollziehen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlich gebotenen gesetzlichen Vorgabe zieht eine Reihe von zwingend notwendigen und erheblichen untergesetzlichen Folgeänderungen nach sich. So bedarf es Änderungen der StromNZV und der GasNZV. Zudem bedarf es einer grundlegenden Umgestaltung der Lieferantenwechselprozesse (GPKE, GeLiGas). Es ist zu berücksichtigen, dass die angedachte Verpflichtung der am Lieferantenwechsel beteiligten Unternehmen ohne gleichzeitige Umgestaltung der Verordnungen und Lieferantenwechselprozesse nicht erfüllbar sind. Dies bedeutet zugleich eine grundlegende Anpassung der IT-Systeme in den Unternehmen, da die Kommunikation im Rahmen der Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse elektronisch erfolgt. Allein die grundlegende Anpassung der IT-Systeme bedeutet einen erheblichen Aufwand und wird erhebliche Kosten verursachen. Es liegt auf der Hand, dass der Aufwand für die Netzbetreiber ohne – nunmehr vorgesehene - Umsetzungsfrist nicht bewältigt werden könnte.

Ebenso ist es richtig, die Frist an den Zugang der Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber und nicht – wie seitens des Bundesrates im Rahmen seiner Stellungnahme vom 17.06.2011 gefordert - an das Verhältnis Letztverbraucher/Neulieferant anzuknüpfen. Ansonsten hätte dies zur Konsequenz, dass die ohnehin kurze Frist bereits zu einem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Netzbetreiber, der die administrative Hauptlast des Prozesses zu tragen hat, noch keine Kenntnis von dem Wechselbegehren hat. Eventuell notwendige Klärungen des Neulieferanten zu den Angaben des Letztverbrauchers, insbesondere wenn diese nicht ausreichend oder nicht eindeutig sind, gingen damit zu Lasten der Frist. Der in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Zeitpunkt für den Fristbeginn, Eingang



der Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber, vermeidet dagegen diese Probleme und stellt eine auch für den Verbraucher akzeptable Regelung dar.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung der Vorgabe, einen Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen zu vollziehen, bei Netzbetreibern einen erheblichen Mehraufwand verursachen wird, der den Nutzen für den Letztverbraucher erheblich übersteigen dürfte. Auch deswegen sollte eine Konkretisierung der Drei-Wochen-Frist auf 15 Werktage erfolgen, um eine grundsätzliche Kompatibilität mit den im Rahmen der Festlegungen zum Lieferantenwechsel festzulegenden Einzelfristen gewährleisten zu können.

In Bezug auf die vorgesehene Beweislastumkehr zu Ungunsten des Lieferanten bzw. Netzbetreibers ist anzumerken, dass grundsätzlich von Sonderregelungen zu nach allgemeinem Zivilrecht bestehenden Schadensersatzansprüchen im Rahmen des Lieferantenwechsels abgesehen werden sollte. Für eine Ausweitung oder Ergänzung der allgemeinen Grundsätze ist kein Grund ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung des bisherigen Lieferanten zur Gewährung der Konditionen des Neulieferanten für den Fall, dass der Lieferantenwechsel nicht fristgemäß abgewickelt wird, unsachgerecht. Der bisherige Lieferant würde dann im Ergebnis die Haftung für Versäumnisse von anderen Unternehmen und ggf. auch dem Letztverbraucher, falls die Verzögerung auf unzureichende Angaben zurückzuführen ist, übernehmen müssen. Der Verweis auf einen „eventuellen finanziellen Ausgleich“ in der Regelung geht fehl, da noch nicht einmal klar ist, ob der Altlieferant gegen den Verursacher der Verzögerung einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Mit der Regelung könnten zudem auch Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen des Altlieferanten unterlaufen werden.

#### bb) Trennung der Lieferantenwechselprozesse von der Zivilrechtslage

§ 20a Abs. 1 EnWG-ÄnderungsG sollte um die - aus Art. 3 Abs. 5 lit. a) StromRL bzw. Art. 3 Abs. 6 lit. a) GasRL folgende - Vorgabe ergänzt werden, dass der Lieferantenwechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen erfolgen muss. Zudem sollte sowohl im Rahmen des Gesetzestextes als auch im Rahmen der Gesetzesbegründung explizit klargestellt werden, dass nicht allein die Anmeldung konstitutiv für den energiewirtschaftlichen Zuordnungswechsel ist. Vielmehr bedarf es einer Abmeldung oder zumindest eines Vetorechts des Altlieferanten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zukünftige Festlegungen unter Nichtbeachtung der Zivilrechtslage und der Vorgaben aus den Binnenmarkttrichtlinien erfolgen.

Die ursprünglich in der Gesetzesentwurfsbegründung enthaltenen Ausführungen, dass die Lieferantenwechselprozesse unabhängig von der zugrundeliegenden Zivilrechtslage zu betrachten seien und eine Abmeldung des Altlieferanten keine Voraussetzung der energiewirtschaftlichen Zuordnung sei, sind in der vorliegenden Entwurfsbegründung so zwar nicht mehr enthalten. Allerdings deutet die in der aktuellen Gesetzesbegründung enthaltene Aussage, dass „die Anmeldung das konstitutive Kriterium für den eigentlichen energiewirtschaftlichen

Zuordnungswechsel“ sei, darauf hin, dass man nach wie vor an der vorgenannten Absicht festhält.

Eine derartige Umgestaltung der Lieferantenwechselprozesse stellt keine in den Binnenmarkttrichtlinien enthaltene Verpflichtung dar. Die Umsetzung der Richtlinienvorgabe, dass ein Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen ermöglicht werden muss, erfordert keine angekündigte Trennung der Lieferantenwechselprozesse von der Zivilrechtslage. Vorgenannte Trennung ist als besonders kritisch zu bewerten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verzögerung von Lieferantenwechseln durch rechtswidrig von Altlieferanten zurückgehaltene Abmeldungen an den Netzbetreiber keine praktische Relevanz mehr hat, sollte die in der Gesetzesentwurfsbegründung enthaltene Aussage, dass die „Anmeldung das konstitutive Kriterium für den eigentlichen energiewirtschaftlichen Zuordnungswechsel“ sei, nochmals kritisch hinterfragt werden. Der Altlieferant wird im Rahmen dieser Regelung unangemessen benachteiligt. Insbesondere die aus Art. 3 Abs. 5 lit. a) StromRL bzw. Art. 3 Abs. 6 lit. a) GasRL folgende Vorgabe, dass der Lieferantenwechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen erfolgen muss, würde im Falle einer entsprechenden Ausgestaltung der Lieferantenwechselprozesse nicht beachtet.

Es kann nicht sein, dass für die Durchführung eines Lieferantenwechsels allein die Anmeldung des Neulieferanten beim Netzbetreiber ausreichend ist, ohne zu diesem Zeitpunkt abschließend geklärt zu haben, ob der Kunde seinen bestehenden Vertrag form- und fristgerecht gekündigt hat. Eine (spätere) gerichtliche Klärung dieser Frage führt nämlich bei einer unzulässigen / unwirksamen Kündigung zu einer vollständigen Rückabwicklung aller vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden, Lieferanten und Netzbetreiber. Zudem würde dem Altlieferanten dadurch ein Prozessaufwand aufgebürdet, der unsachgerecht erscheint. Eine Beschleunigung des Wechselprozesses unter vollkommener Ausblendung der Zivilrechtslage kann nicht im Sinne des Letztverbrauchers sein. Insbesondere besteht ansonsten die Gefahr mehrfacher paralleler vertraglicher Bindungen des Verbrauchers.

Hier muss dringend nachgebessert werden, um die zugrunde liegende und letztendlich für die Kündigung von Lieferverträgen zum Zwecke des Lieferantenwechsels maßgebliche - und i.Ü. auch im Rahmen der Richtlinienvorgaben berücksichtigte - Zivilrechtslage abzubilden und das erhebliche Missbrauchspotential, das die angekündigte Ausgestaltung der Lieferantenwechselprozesse nach sich ziehen würde, zu minimieren. Die Regelung würde letztlich unseriöse Anbieter, die einen Vertragsschluss nur behaupten, unterstützen. Die Kunden wären zunächst an diese Anbieter gebunden und könnten sich nur durch zivilgerichtliche Verfahren wieder lösen.

Zudem stellt die angedachte Umgestaltung der Lieferantenwechselprozesse einen Eingriff in Rechte des Lieferanten aus Art. 12 und Art. 14 GG dar. Grundrechtseingriffe bedürfen der Rechtfertigung, die vorliegend nicht ersichtlich ist.

Allein das Ziel der Beschleunigung des Lieferantenwechsels mag einen derartigen Eingriff nicht zu rechtfertigen, da er zur Erreichung des Ziels weder erforderlich noch zumutbar ist.

#### **h) Verbrauchereingaben, Schlichtungsstelle (§ 111a EnWG-ÄnderungsG):**

##### **aa) Gerichtliches Verfahren, Mahnverfahren**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die – in vorhergehenden Entwürfen enthaltene – Bestimmung, wonach die parallele Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, das den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betrifft, ausgeschlossen ist, entfallen. Dies wird begrüßt. Allerdings sollte auch die Gesetzesbegründung entsprechend angepasst werden. Diese enthält Ausführungen, die sich auf vorhergehende Gesetzesentwürfe beziehen.

Die Möglichkeit, dass die Schlichtungsstelle den ein Mahnverfahren betreibenden Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens veranlassen kann, das Ruhen des Verfahrens zu bewirken, wird vom VKU als kritisch erachtet. Nicht nur ein streitiges Gerichtsverfahren, sondern auch ein gerichtliches Mahnverfahren muss ohne Verpflichtung, das Ruhen desselben zu bewirken, möglich sein. Es würde das seitens des Unternehmens zu tragende Zahlungsausfallrisiko unsachgerecht erhöhen, wenn sich der Verbraucher durch Anrufung der Schlichtungsstelle seinen Zahlungsverpflichtungen für einen gewissen Zeitraum entziehen könnte.

Soweit in einzelnen Bundesländern ein obligatorisches Vorverfahren gem. §§ 15a EGZPO Voraussetzung für eine Klageerhebung ist, sollte das Schlichtungsverfahren gemäß EnWG als solches Vorverfahren anerkannt werden, um eine Verpflichtung zur doppelten Schlichtung zu vermeiden.

##### **bb) Kostentragungspflicht**

Gemäß § 111b Abs. 6 EnWG-ÄnderungsG wird zudem die anerkannte Schlichtungsstelle ermächtigt, von dem betroffenen Unternehmen ein Entgelt als Regelfall zu erheben. Ausschließlich in Fällen offensichtlich missbräuchlicher Beschwerden kann auch von dem Verbraucher ein Entgelt verlangt werden. Das heißt, dass auch in Fällen, in denen das Unternehmen im Recht ist, dieses im Regelfall die Kosten der Schlichtung tragen muss. Dies ist unbillig: Die Kostentragung der Anrufung der Schlichtungsstelle sollte nach dem gängigen Prinzip der Kostentragung erfolgen, nach dem derjenige die Kosten zu tragen hat, der im entsprechenden Verfahren unterliegt.

Insoweit ist es nach Ansicht des VKU sachgerecht, dass für die Anrufung der Schlichtungsstelle eine summenmäßige Beschwerde gelten muss, um eine Masse von „Bagatellverfahren“, die durch missbräuchliche Anträge bei der Schlichtungsstelle eingehen, auszuschließen. Ebenso sollte eine Anrufung der Schlichtungsstelle bei bereits höchststrichterlich durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Sachverhalten (wie z.B. der Billigkeitskontrolle von Energiepreisen nach § 315 BGB)

ausgeschlossen sein. Zudem können Entscheidungen der Schlichtungsstelle nur verbindlich sein mit der Folge, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wenn sich die beteiligten Parteien freiwillig hierauf verständigen. Ansonsten würde man dem Ziel einer Schlichtung, nämlich der Erzielung einer Einigung, nicht gerecht.

#### **i) Strom- und Gasrechnungen, Tarife (§ 40 EnWG-ÄnderungsG):**

Die Regelung sollte dahingehend überprüft werden, ob der dadurch für die Energieversorgungsunternehmen kreierte Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für den Verbraucher steht. Die Regelung widerspricht dem selbst gesetzten Ziel des Bürokratieabbaus. Die angedachte Regelung dürfte auch der Intention des Gesetzgebers widersprechen, Energierechnungen für den Verbraucher transparenter zu machen. Vielmehr dürfte die Vielzahl an zusätzlichen neuen Informationen dazu führen, dass Energierechnungen unübersichtlicher und damit intransparenter werden. Eine mögliche Standardisierung durch die Bundesnetzagentur dürfte hinsichtlich des Wettbewerbs der Energieversorgungsunternehmen kontraproduktiv sein. Dadurch würde Unternehmen die Möglichkeit genommen, in besonders kundenfreundlicher Art und Weise die Rechnungen auszugestalten und sich damit gegenüber konkurrierenden Energieversorgungsunternehmen abzuheben.

#### **aa) Vertragsdauer und Kündigungstermin**

Im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG-ÄnderungsG (Angabe von Vertragsdauer, geltenden Preisen, nächstmöglichem Kündigungstermin und Kündigungsfrist) bestehen zumindest für den Bereich der Grundversorgung Bedenken. Die dortigen Regelungen zu Vertragsdauer, nächstmöglichem Kündigungstermin und Kündigungsfrist (vgl. § 20 Abs. 1 GVV) sind unbestimmte Monatsfristen, deren Berechnung grundsätzlich vom Zugang der Rechnung beim Kunden abhängt, also anders als bei Lieferverträgen, die festgelegte Vertragslaufzeiten und bestimmte zeitliche Kündigungsfristen haben. Es ist fraglich, wie der Lieferant hier den angedachten Verpflichtungen nachkommen soll.

#### **bb) Unterjährige Abrechnung**

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Angebote unterjähriger Abrechnungen im Massenkundengeschäft einen enormen zusätzlichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die EVU (Zählerablesung, Rechnungserstellung, Rechnungsversand etc.) bedeuten. Um die Kosten für die zusätzliche Rechnungsstellung gering zu halten, sollte nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dem Kunden Rechnungen elektronisch zukommen zu lassen. Bei SLP-Kunden bedeuten die unterjährigen Abrechnungen auch einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Messstellenbetreiber und Netzbetreiber, da für jede Abrechnung eine Ablesung notwendig ist. Entsprechend ergeben sich auch schon allein daraus Mehrkosten aus der Regelung. Für Verbraucher wird eine unterjährige Abrechnung auch wegen der fehlenden Planbarkeit der Kosten für kurze Zeitabschnitte oftmals sogar ungünstig sein. Insbesondere bei Abrechnung

verbrauchsintensiver Monate oder Zeitabschnitte könnten hier vermehrt Zahlungsprobleme entstehen.

Die seitens des Bundesrates empfohlene Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen, eine unterjährige Abrechnung der Energielieferung „ohne Mehrkosten und auf Wunsch in Papierform“ zu erstellen, ist abzulehnen. Eine unterjährige Abrechnung verursacht zusätzlichen Aufwand beim Energieversorgungsunternehmen (Zählerablesung, Rechnungserstellung, Rechnungsversand etc.); die entsprechenden Kosten müssen auch dem Verursacher berechnet werden können. Es ist nicht sachgerecht, das Energieversorgungsunternehmen auf Wunsch des Letztverbrauchers zu einer unterjährigen Abrechnung der Energielieferung zu verpflichten, gleichzeitig aber den dadurch verursachten und tatsächlich vorhandenen Mehraufwand nicht zu vergüten. Die zu Recht geforderte höhere Transparenz im Verbrauchsverhalten der privaten Haushalte wird im Gesetzesentwurf bereits durch die monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation im Rahmen des Einsatzes von Smart Metern gewahrt.

#### cc) Vorjahresverbrauch

Die in § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG-ÄnderungsG enthaltene Mitteilungspflicht des Vorjahresverbrauches durch den Altlieferanten verursacht erhebliche IT-Kosten. Daher sollte es in einem solchen Falle dem Neulieferanten stets gestattet sein, den Vorjahresverbrauch zu schätzen, zumal fraglich ist, ob der Nutzen für den Letztverbraucher, diese Information (nochmals) zu erhalten, so hoch ist, dass er den für den Lieferanten damit verbundenen Aufwand rechtfertigt.

#### dd) Monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation

Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21b Absatz 2 bis 4 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 EnWG-ÄnderungsG). Dies wird seitens des VKU als kritisch erachtet, da die hierdurch vorgeschriebene Kostentragungspflicht des Lieferanten unsachgerecht erscheint. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht wegen Unterscheidung nach Zählertechnik. Zudem ist fraglich, inwiefern der Nutzen für den Letztverbraucher in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand des Lieferanten steht. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob das derzeitige sinnvolle System der Abschlagszahlungen vor dem Hintergrund dieser Anforderungen noch tragfähig ist. Ziel der Abschläge ist es, die unterschiedlichen monatlichen Verbrauchsmengen finanziell anzugleichen. Vor allem bei Kunden mit Gasheizungen, die nur in den Wintermonaten Gas verbrauchen, und dann auch erst entsprechende Kosten entstehen, ist die Abschlagszahlung ein sinnvolles Instrument. Abschlagszahlungen des Kunden erfolgen monatlich in Höhe eines konstanten Betrages, während der Inhalt der monatlichen Verbrauchs- und Kosteninformation grundsätzlich davon abweichende Beträge enthalten dürfte. Es würde seitens des Kunden ein erhöhter Informationsbedarf hinsichtlich dieser logischerweise auftretenden Diskrepanzen entstehen.

### **j) Investitionen in Modernisierung und Ausbau der Netzinfrastruktur**

Sowohl die Transport- als auch die Verteilnetze müssen kurz- und mittelfristig mit erheblichem finanziellem Aufwand modernisiert werden, um die neuen Anforderungen zu meistern. Daher sind – im Vergleich zum bisherigen Energiekonzept – für die Verteilnetzbetreiber ausreichende Investitionsbedingungen im Regulierungssystem zu schaffen. Grundsätze hierfür müssen im EnWG verankert werden.

Darüber hinaus bedarf es einer Umgestaltung des Regulierungsrahmens. Nur durch Verbesserung der Rahmenbedingungen können Anreize für den Aus- und Umbau geschaffen und Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Netzinfrastruktur sichergestellt werden. Intelligente Verteilnetze sind der zentrale Baustein für die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen. Deren Aufbau bedarf eines investitionsfreundlichen Regulierungsrahmens. Insbesondere die erforderlichen Investitionen in neue Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) müssen im regulatorischen Rahmen uneingeschränkt in die Erlösobergrenzen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Anreize und Förderungen für den Einsatz innovativer Lösungen notwendig. Bereits heute sind in den Stadtwerken durch die Wärmespeicher von KWK-Anlagen sowie durch schnell regelbare Gaskraftwerke Lösungen für die dringend benötigte Flexibilisierung des Energiesystems vorhanden. Diese Potentiale gilt es durch geeignete Rahmenbedingungen – z.B. durch einen einfacheren Zugang zu den Regelenergiemärkten – zu heben. Für die darüber hinaus notwendigen Speicherkapazitäten sind Mittel für entsprechende F&E-Ansätze bereitzustellen und kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich an derartigen Forschungsprojekten zu beteiligen. Dies betrifft neben den Wärmespeichern von KWK-Anlagen, Pumpspeichern, Batterien und Druckluftspeichern auch die als „power to gas“ bezeichnete Umwandlung von „Überschussstrom“ aus regenerativen Energiequellen in Wasserstoff bzw. Erdgas und dessen Einspeisung in das Gasnetz.

Dementsprechend besteht ein Nachsteuerungsbedarf im System der Anreizregulierung. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf unseren als Anlage beigefügten 7-Punkte-Plan zur Nachsteuerung in der Anreizregulierung vom 13. April 2011. Dieser enthält u.a. sieben Forderungen, die zur Erhaltung der Qualität der Verteilnetze sowie zur Sicherung der Investitionen für deren Aus- und Umbau notwendig sind.

### **k) Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Art. 6)**

Der VKU begrüßt die in Artikel 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Entfristung und Flexibilisierung der Förderung des KWK-Gesetzes. Der VKU empfiehlt, im Rahmen der EnWG-Novelle noch weitergehende Änderungen am KWK-G vorzunehmen, um ein deutliches Signal für den Ausbau der KWK und der Fernwärme zu senden.

Im Einzelnen schlägt der VKU folgende Maßnahmen vor:

- Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses bei der Wärmenetzförderung

Das Antragsverfahren bei der Wärmenetzförderung ist kompliziert, bürokratisch und kostspielig. Insbesondere bei kleineren Netzen steht der Aufwand oft in keinem Verhältnis zum finanziellen Nutzen. Vorschlag für eine vereinfachte Berechnung der Förderhöhe und Besserstellung kleinerer Netze:

< Nenndurchmesser 80 mm: 100 €/lfd. Meter zuzüglich 0,5 €/(m\*mm

> Nenndurchmesser 80 mm: 30 % der Investitionskosten

Weiterhin sollte die Antragsfrist des § 6a Abs. 2 KWK-G auf den 01. Juli verlängert werden. Nach Fristablauf sollte der Wärmenetzbetreiber die Möglichkeit haben, den Antrag im darauffolgenden Jahr zu stellen.

- Erhöhung der KWK-Zuschläge um 0,5 Cent pro kWh, um den in den letzten Jahren gestiegenen Investitionskosten Rechnung zu tragen.
- Die Umrüstung eines bestehenden Kondensationskraftwerkes zu einer KWK-Anlage sollte nach dem KWK-G gefördert werden, da sie gesamtwirtschaftlich zu signifikanten Effizienzsteigerungen und damit Primärenergieeinsparungen führen kann
- Förderung von Wärmespeichern mit 250 € / Kubikmeter Wärmespeichervolumen sowie Investitionskostenzuschüssen für die ersten 20 druckbehafteten Speicher in Höhe von mindestens 30 %
- Fortführung des im Jahr 2010 eingestellten Mini-KWK-Programms
- Um den Ausbau der KWK fortsetzen zu können, sollte die Frist, innerhalb derer eine KWK-Anlage in Betrieb genommen werden muss, um förderfähig zu sein, bis 2020 verlängert werden. Die planenden Unternehmen ziehen KWK-Investitionen nur dann in Erwägung, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung und Bau bzw. Modernisierung mit einer Förderung nach dem KWK-G rechnen können.
- Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen nach KWK-G auf 30.000 Vollbenutzungsstunden sollte in Zukunft nicht mehr mit einem zeitlichen Limit (derzeit 4 bzw. 6 Jahre) verknüpft werden, d.h. es sollte keine Rolle spielen, in welchem Zeitraum die nach KWK-G geförderten 30.000 Vollbenutzungsstunden „verbraucht“ werden. Dadurch würde eine flexible Fahrweise von KWK-Anlagen gefördert, ohne dass der Allgemeinheit Mehrkosten entstehen.

## 2. Weitere Anmerkungen

### a) Abgrenzung Fernleitungs- / Verteilnetzbetreiber Gas (§§ 3 Nr. 5 und Nr. 37 EnWG-ÄnderungsG):

Der VKU begrüßt die im vorliegenden Entwurf enthaltene Neudefinition. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigentumsrechtlichen Entflechtung auf Fernleitungsebene sollte diese Definition eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber Gas ermöglichen. Durch die Einschränkung auf Netze mit „europäischer Dimension“ werden eine Reihe von Netzbetreibern, die auch sachlich den Verteilnetzen zuzuordnen sind, von weitergehenden unverhältnismäßigen und letztlich gemeinschaftsrechtlich im vorliegenden Falle nicht notwendigen Entflechtungsvorgaben ausgeschlossen, was aus Sicht des VKU positiv zu bewerten ist.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass es entsprechender Folgeänderungen der GasNZV und der GasNEV bedarf. Es bedarf insbesondere einer Klarstellung, dass „ehemalige“ Fernleitungsnetzbetreiber, die nach Inkrafttreten des Gesetzes als Verteilnetzbetreiber zu qualifizieren sind, auch weiterhin ein entry-/exit-System mit Kapazitätsrechten und Kapazitätsentgelten betreiben dürfen.

Zudem sollte im Rahmen des Effizienzvergleiches zur Anreizregulierung sichergestellt werden, dass die verwendeten Strukturparameter die Unterschiede zwischen Stadtwerken und großen (regionalen) Verteilnetzbetreibern, die zukünftig per Definition alle miteinander verglichen werden, angemessen berücksichtigen. In der Vergangenheit wurden Stadtwerke, die im Vergleich zu regionalen Verteilnetzbetreibern eine höhere Anschlussdichte (Entnahmestellen je Ausspeisepunkt) aufweisen, tendenziell benachteiligt.

### b) Aufbewahrungspflichten für EVU (§ 5a EnWG-ÄnderungsG):

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass es nicht zu vielen konkurrierenden Zuständigkeiten – Markttransparenzstelle, Bundeskartellamt, BaFin, Bundesnetzagentur, Europäische Kommission – kommt. Grundsätzlich muss bei Datenabfragen sichergestellt werden, dass der Aufwand der betroffenen Unternehmen den Nutzen für den Wettbewerb und damit den Schutz für den Verbraucher rechtfertigt. So sieht der Entwurf z.B. in § 5a Abs. 1 S. 2 vor, die Uhrzeit der Transaktionen festzuhalten. Da eine Vielzahl an Handelsgeschäften telefonisch abgewickelt wird, stellt diese Vorgabe in der Umsetzung gerade für kleinere Energieversorger eine bürokratische Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund sollten die zusätzlichen Berichts- und Veröffentlichungspflichten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden, um den damit verbundenen Aufwand für die betroffenen Unternehmen – im Lichte des Bürokratieabbaus - möglichst zu minimieren.



Folglich muss bei der Umsetzung der Vielzahl der europäischen Vorgaben und der angekündigten nationalen Vorhaben darauf geachtet werden, dass keine zu hohen Belastungen durch eine Vielzahl von Datenerhebungs-, -bereitstellungs- und -aufbewahrungspflichten für Energieversorgungsunternehmen entstehen. Insbesondere müssen Doppelabfragen vermieden und darauf geachtet werden, dass die Relevanz der zu erhebenden Daten gewährleistet ist.

So bereitet z.B. die Europäische Kommission im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen zur Finanzmarktregulierung auch ein Transparenz- und Marktintegritätsregime (REMIT) vor, das auch Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Handelsdaten zum Gegenstand haben wird. Im Zusammenhang mit der Regelung der Aufbewahrungspflichten nach § 5a ist auch wenn es sich dabei um eine Umsetzungspflicht aus dem 3. Binnenmarktpaket handelt - darauf zu achten, dass sich die Datenabfrage im Rahmen der Pflichten nach § 5a an dem mit der REMIT angelegten Konzept orientieren. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte dafür Sorge getragen werden, eine Doppelabfrage von Daten zum selben Tatbestand zu vermeiden, um eine konsistente Umsetzung gewährleisten zu können.

Inhaltlich sollte der Umfang der aufzubewahrenden Daten konkretisiert werden, weil ein Verstoß gegen die in der angedachten Regelung enthaltenen Verpflichtungen bußgeldbewehrt ist (§ 95 Absatz 2a EnWG-ÄnderungsG).

### **c) Betrieb von Energieversorgungsnetzen (§ 11 Abs. 1a EnWG-ÄnderungsG)**

Wir geben zu bedenken, dass die proaktive Arbeit der Netzbetreiber immer mehr eingeschränkt zu werden droht. Dies wird u.a. in der Ermächtigung der Bundesnetzagentur deutlich, im Benehmen mit dem BSI einen Katalog an Sicherheitsanforderungen zum Schutz gegen Bedrohungen für TK- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu erstellen, die der Netzsteuerung dienen. Wir weisen darauf hin, dass die Netzbetreiber bereits selbständig an einem entsprechenden Katalog arbeiten. Behördliche Vorgaben drohen diese Arbeiten zu gefährden. Dadurch würden zusätzliche Kosten bei den Netzbetreibern produziert, die nicht im Rahmen der Netzentgeltregulierung berücksichtigt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller wäre, von regulierten Vorgaben Abstand zu nehmen.

### **d) Aufgabe der Betreiber von Übertragungsnetzen (§ 12 EnWG-ÄnderungsG):**

Hinsichtlich der in Absatz 4 der Regelung angedachten Verpflichtung verschiedener Marktakteure, den Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen unverzüglich bestimmte Informationen bereit zu stellen, muss sichergestellt sein, dass die Verteilnetzbetreiber, Letztverbraucher und Lieferanten nur verhältnismäßige Informationsverpflichtungen erfüllen müssen. Damit das beurteilt werden kann, sollte im Gesetz explizit geregelt werden, dass das Informationsverlangen des

Übertragungsnetzbetreibers in Form einer begründeten Anfrage gestellt werden muss.

**e) Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber (§§ 12a ff., 15a EnWG-ÄnderungsG):**

Die Berücksichtigung der seitens des VKU im Rahmen der Stellungnahme zu den Eckpunkten zur EnWG-Novelle 2011 geforderten Beteiligung der Verteilnetzbetreiber an der Planung der Transportnetzbetreiber wird ausdrücklich begrüßt. Die Erstellung von Netzentwicklungsplänen ist eine Aufgabe, der die Transportnetzbetreiber ohne Beteiligung der Verteilnetzbetreiber nicht sachgerecht nachkommen können. Im Interesse der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz ist es zwingend notwendig, dass Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung von Netzentwicklungsplänen durch die Transportnetzbetreiber angemessen beteiligt werden und ein ausreichendes Mitspracherecht haben.

**f) Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (§ 14 EnWG):**

Das Ersetzen der Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts über den Netzzustand und die Netzausbauplanung durch die Verpflichtung zur Erstellung derartiger Berichte innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Regulierungsbehörde entspricht grundsätzlich dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus und der Entlastung kleinerer Netzbetreiber und wird dementsprechend vom VKU als positiv erachtet. Allerdings sollte die Frist, innerhalb der ein entsprechender Bericht erstellt und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden muss, überdacht werden. In der Praxis könnte eine derart kurze Frist dazu führen, dass Verteilnetzbetreiber einen entsprechenden jährlichen Bericht „auf Vorrat“ erstellen müssten und die Regelung damit faktisch nicht zur gewünschten Entlastung kleinerer Netzbetreiber beitragen würde.

Es sollte zudem überlegt werden, ob es angesichts der angedachten Regelung des § 14 Abs. 1a EnWG-ÄnderungsG der in § 52 EnWG ergebende Verpflichtung zur Meldung von Versorgungsstörungen im aktuell geltenden Umfang bedarf. Zumindest die im Rahmen der Versorgungsstörungsmeldung bestehende Verpflichtung zur Darlegung der aufgrund des Störungsgeschehens ergriffenen Maßnahmen durch den Netzbetreiber zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen dürfte entbehrlich sein, da § 14 Abs. 1a EnWG-ÄnderungsG einen umfangreichen Netzzustands- und Netzausbaubericht vorsieht, der dieselben Informationen enthält.

Insbesondere sollte von der seitens des Bundesrates vorgeschlagenen Streichung der für Verteilnetzbetreiber mit weniger als 10.000 angeschlossenen Kunden vorgesehenen Ausnahme von der Berichtspflicht zum Netzzustand und zur Netzausbauplanung Abstand genommen werden. Die seitens des Bundesrates vorgeschlagene Streichung dieser im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausnahme wird – insbesondere angesichts der ohnehin schon sehr niedrigen Schwelle von

10.000 Kunden - als kritisch erachtet. Es widerspricht dem seitens des Gesetzgebers erklärten Ziel des Bürokratieabbaus, Verpflichtungen für kleine Unternehmen zu etablieren, die dazu führen, dass der Aufwand für diese Unternehmen regelmäßig außer Verhältnis zum konkreten Nutzen stehen dürfte.

**g) Technische Vorschriften (§ 19 Abs. 4 neu EnWG-ÄnderungsG):**

Die für größere Netzbetreiber hinsichtlich der technischen Mindestanforderungen (TAB) vorgesehene Konsultierungspflicht erscheint hinsichtlich der Verteilernetzbetreiber nicht erforderlich und kaum praktikabel. Wir weisen darauf hin, dass bereits zum heutigen Tage stets eine Konsultation der technischen Mindestanforderungen in den Fachverbänden stattfindet. Damit die Sichtweisen der Einspeiser, Netznutzer und Netzbetreiber technisch sachgerecht in die technischen Mindestanforderungen einfließen, sollte das in Deutschland bewährte System der technischen Regelsetzung genutzt werden.

Zudem wäre nach dem Wortlaut der angedachten Regelung u.a. jeder einzelne größere Verteilernetzbetreiber verpflichtet, seine TAB mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und nach Abschluss der Konsultationen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Diese Vorgehensweise mag für Transportnetzbetreiber angesichts der „europäischen Dimensionen“ der Transportnetze wirtschaftlich besonders bedeutend und sinnvoll sein. Für eine entsprechende Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber ist nach Ansicht des VKU keine Notwendigkeit ersichtlich. Zudem würde eine zwingend vorgeschaltete Konsultation der TAB mit den Verbänden der Netznutzer technisch zwingende und zeitnah notwendige Änderungen der TAB unsachgerecht verzögern.

**h) Umstellung der Gasqualität (§ 19a EnWG-ÄnderungsG):**

Die durch die Umlegung im Marktgebiet gleichmäßige Belastung sämtlicher im Marktgebiet vorhandener Letztverbraucher erscheint sachgerecht, da dadurch erhebliche Entgelthöhenunterschiede zwischen den Gasnetzbetreibern im Marktgebiet zumindest aufgrund der Umstellung von L- auf H-Gas verhindert werden können. Allerdings lässt die Regelung vollkommen offen, nach welchen Kriterien diese Kosten auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt werden und dadurch auch ein Kostenausgleich des belasteten Netzbetreibers erfolgt. Dies bedarf unbedingt einer näheren Konkretisierung im Gesetz oder zumindest einer Ermächtigung der Bundesregierung, dies im Rahmen einer Verordnung zu konkretisieren.

Gegebenenfalls ist auch eine Folgeänderung in § 7 Abs. 2 NDAV notwendig. Nach § 7 Abs. 2 NDAV kann der Netzbetreiber u.a. die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; der Kunde ist davon unverzüglich zu unterrichten und seine Belange sind, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen. Insoweit entsprach es bislang

der herrschenden Rechtsprechung (zumindest bei der Umstellung von Stadt- auf Erdgas), dass nach den gesetzlichen Verantwortungsbereichen der Netzbetreiber die Umstellungskosten im Netz und der Anschlussnehmer die Umstellungskosten in seiner Kundenanlage (incl. Verbrauchsgeräte) zu tragen hat (so zuletzt LG Dresden, Urteile vom 01.06.1993).

Diese differenzierte Kostentragungspflicht wird durch die beabsichtigte Neuregelung des § 19a EnWG-ÄnderungsG abgeschafft und vollständig zu Lasten des Netzbetreibers geregelt, d.h. der Netzbetreiber hat sämtliche Umstellungskosten zu tragen und vorzufinanzieren. Insbesondere für kleinere Unternehmen kann die Verpflichtung, Umstellungskosten vorzufinanzieren, problematisch sein. Dem sollte zumindest im Rahmen der Ausgestaltung der marktgebietsweiten Kostenwälzung Rechnung getragen werden.

### **i) Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, Verordnungsermächtigung (§ 20 Abs. 1 und 1d und § 24 EnWG-ÄnderungsG):**

#### **aa) Veröffentlichung der Netzentgelte**

Die angedachte Verpflichtung des Netzbetreibers, seine Netzentgelte für das Folgejahr bis spätestens zum 15.10. eines Jahres zu veröffentlichen, erscheint kaum umsetzbar. Dies würde voraussetzen, dass dem Netzbetreiber die Bescheide für die erst am 30.06. beantragten erlösobergrenzenrelevanten regulierungsbehördlichen Entscheidungen (z.B. Erweiterungsfaktor, Investitionsbudget) und - vor Beginn einer Regulierungsperiode - die regulierungsbehördliche Festlegung der Erlösobergrenze vorher vorliegen. Davon ist angesichts praktischer Erfahrungen nicht auszugehen. Zudem setzt diese Frist voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber ihre Netzentgelte wiederum mindestens zwei Wochen zuvor veröffentlichen. Wenn man bedenkt, dass es in Deutschland teilweise bis zu fünf hintereinander gelagerte Netzbetreiber gibt, wird deutlich, dass es unrealistisch ist, eine Veröffentlichung - auch des letzten in der Kaskade befindlichen Netzbetreibers - bis zum 15.10. eines Jahres zu erwarten.

Die Verpflichtung, im Falle der fehlenden Ermittlung der Netzentgelte die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen, dürfte sich im Falle des tatsächlichen Inkrafttretens der angedachten Änderungen zum Regelfall entwickeln. Dies dürfte allerdings zu keiner nennenswerten Verbesserung der Kalkulationsbasis für Anbieter und Kunden führen, da es sich hierbei - zumindest zum vorgesehenen Zeitpunkt - nur um eine relativ grobe Prognose handeln kann. Zum einen wird Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein, inwieweit die Regulierungsbehörde den Antrag zur Anpassung der Erlösobergrenze (vgl. § 4 Abs. 3 ARegV) genehmigt bzw. wie hoch zu Beginn der Regulierungsperiode die Erlösobergrenze sein wird. Zum anderen werden zu diesem Zeitpunkt nicht die vorgelagerten Netzentgelte bekannt sein, da der vorgelagerte Netzbetreiber ebenso auf die Bescheidung seiner Anträge nach § 4 Abs. 3 ARegV bzw. § 23 ARegV warten dürfte.

#### bb) Bereitstellung des Zählpunktes

Die Regelung des § 20 Abs. 1d EnWG-ÄnderungsG wird aus Sicht des VKU als kritisch erachtet. Selbst wenn damit „die bestehende Praxis“ kodifiziert werden sollte, schafft diese Regelung Praxisprobleme, für deren Lösung der übrige Rechtsrahmen keine Handhabe bietet. So wäre beispielsweise zwingend zu klären, wie eine Sperrung einer hinter dem Summenzähler liegenden Entnahmestelle erfolgen und wie die Regelungen des Eichrechts hinsichtlich einer hinter dem Summenzähler liegenden Entnahmestelle eingehalten werden sollen. Zudem ist anzumerken, dass die Abrechnung über Differenzmessung u. U. im Konflikt mit dem Eichrecht steht, da die „Differenzkunden“ ihren Verbrauch nicht vor Ort an einem Zähler ablesen können.

#### cc) Verordnungsermächtigung

Die in § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG angedachte Ergänzung der Ermächtigung des Verordnungsgebers, Betreiber von Energieversorgungsnetzen insbesondere dazu verpflichten zu können, zur Schaffung möglichst einheitlicher Netzzugangsbedingungen in näher zu bestimmender Weise, „insbesondere unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer“ zusammenzuarbeiten, erscheint kaum praktikabel oder würde zumindest eine erhebliche Verstärkung der Ressourcen der Regulierungsbehörden erfordern. Zielführend erscheint dagegen, eine „Konsultation der Netznutzer“ vorzusehen, die den berechtigten Interessen der Netznutzer ausreichend Rechnung trägt.

#### **j) Monitoring (§ 35 EnWG-ÄnderungsG):**

In § 35 Nr. 11 EnWG-ÄnderungsG werden weitreichende Vorgaben zu Monitoringabfragen festgelegt, deren Beantwortung sehr aufwändig werden kann. Des Weiteren erfolgt eine Abfrage zum Thema Versorgungsunterbrechungen, die jedoch auch schon gemäß § 52 EnWG jährlich an die Bundesnetzagentur zu melden sind. Hier sollte überprüft werden, ob die Vorgaben der EU-Richtlinie eine jährliche Monitoringabfrage i.S.d. § 35 EnWG fordern oder ob es auch andere Umsetzungsmöglichkeiten gibt. Eine Doppelabfrage von Daten, die entsprechend unnötigen Aufwand und Kosten verursacht, sollte ebenfalls nicht stattfinden.

Bei jedem zusätzlichen Regelungsvorhaben muss der Grundsatz gelten, so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Insbesondere beim Thema Datenabfragen muss der Nutzen den Aufwand rechtfertigen und darf nicht zu prohibitiv hohen Kosten bei den Unternehmen führen. Bei der Datenerhebung sollte auf die bestehende Infrastruktur, wie z. B. Transparenzplattform bei der EEX zurückgegriffen werden. Auf jeden Fall sollten die unterschiedlichen Transparenzanforderungen der verschiedenen Verordnungsvorhaben, verglichen und aufeinander abgestimmt werden, damit Doppelmeldungen vermieden werden.

Der Nutzen der zusätzlich erhobenen Daten ist zweifelhaft und muss insbesondere vor dem Hintergrund, dass höherer Aufwand bei den Unternehmen auch entsprechend höhere Kosten verursacht, kritisch hinterfragt werden.

### **k) Energielieferverträge mit Haushaltskunden (§ 41 EnWG-E):**

Auch hier ist fraglich, inwiefern der bei den Unternehmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendige - und teilweise erhebliche - Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Nutzen für den Kunden steht. Nur soweit die Informationen für den Kunden nützlich sind, erscheint auch eine entsprechende Verpflichtung der Energielieferanten sinnvoll.

Zudem ist anzumerken, dass § 41 Abs. 4 EnWG-ÄnderungsG unnötig über die Richtlinienvorgaben hinausgeht. So sind in Anhang I Absatz 1 lit. a) letzter Spiegelstrich EltRL / GasRL nur Informationsverpflichtungen im Rahmen der Abrechnung sowie auf der Unternehmenswebsite vorgesehen. Die Ausweitung der Informationsverpflichtungen auf an Haushaltskunden gerichtetes Werbematerial dürfte für den Kunden keinen Mehrwert darstellen, bedeutet für das Energieversorgungsunternehmen aber einen erheblichen Aufwand.

### **l) Allgemeine Zuständigkeit der Regulierungsbehörden (§ 54 EnWG-ÄnderungsG):**

Die in Deutschland bestehenden föderalen Strukturen bei der Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben haben sich bewährt. Es ist sinnvoll, dass für kleinere Unternehmen die Aufgabe der Energienetzregulierung durch Landesbehörden wahrgenommen wird. Zum einen wird damit die Bundesnetzagentur entlastet, zum anderen führt die örtliche Nähe und damit das bessere Verständnis des Regulierers für örtliche Besonderheiten zu einer sachgerechteren Netzregulierung als eine Bündelung der Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur. Die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden dürfen nicht dazu führen, dass es den Bundesländern formal oder faktisch unmöglich gemacht wird, die Aufgabe der Landesregulierungsbehörde mittels eigener Behörden wahrzunehmen.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Ausweitung der Kompetenzen der Bundesnetzagentur zu sehen, die in weiterem Maße als bisher Festlegungen ermöglicht, die in die Aufgabengebiete der Landesregulierungsbehörden fallen. Die Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet führt dazu, dass die Entscheidungsbefugnisse der Landesregulierungsbehörden weitreichend beschnitten werden und bedeutet eine Abkehr von der bisherigen föderalen Konzeption der Energieregulierung.

Zudem wurden die Kompetenzen zum Teil erheblich über den notwendigen Rahmen hinaus erweitert (z.B. Verbraucherrechnungen, Festlegungskompetenz nach § 29, Messung, rechnungsmäßige Entflechtung). Dies geht über den ursprünglichen Ansatz der Regulierung des natürlichen Monopols der Energienetze weit hinaus und erscheint unsachgerecht.

#### **m)Berichterstattung (§ 63 EnWG-ÄnderungsG):**

Das Recht der Bundesnetzagentur, in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information zu veröffentlichen, die für Haushaltskunden Bedeutung haben kann, auch wenn dies die Nennung von Unternehmensnamen beinhaltet, ist nach Ansicht des VKU kritisch zu beurteilen, da nicht auszuschließen ist, dass dies „Prangerwirkung“ haben könnte. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den Berichten ist sicherzustellen und eine mögliche Diskriminierung zu verhindern.

#### **n) Strukturelle Abhilfemaßnahmen (§ 65 EnWG-ÄnderungsG)**

Die Aufnahme struktureller Abhilfemaßnahmen in § 65 EnWG ist abzulehnen. Den Regulierungsbehörden steht kein eigenständiges Recht zu, Entflechtungsmaßnahmen, die nicht gesetzlich vorgesehen sind, anzuordnen.

#### **o) Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung (§ 73 EnWG-ÄnderungsG):**

Der Verzicht auf eine Zustellung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund bußgeldbewehrter Auskunftsverlangen unsachgerecht. Die gewollte Erleichterung, die eine derartige Regelung für die Bundesnetzagentur mit sich bringen würde, rechtfertigt an dieser Stelle nicht die Beseitigung von Rechtssicherheit, die die Zustellung eines Auskunftsverlangens schafft. Es muss, insbesondere wenn die Nichtbefolgung von Entscheidungen Bußgelder nach sich ziehen kann, von der Behörde verlangt werden, dass die Adressaten eindeutig benannt werden und die Entscheidungen auch einzeln zugestellt werden. Die jetzt vorgeschlagene Regelung verlagert den Aufwand einfach auf die betroffenen Unternehmen, für die eine deutliche Einbuße an Rechtssicherheit entsteht. Auch aus rechtsstaatlichen Grundsätzen ist die Regelung abzulehnen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig die Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur deutlich ausgeweitet werden, erscheint ein Verzicht auf die Zustellung von Allgemeinverfügungen bedenklich. Sollen in Zukunft auch Energievertriebe Adressaten von Festlegungen der Bundesnetzagentur sein können, erscheint es fraglich, ob für die von der Festlegung betroffenen Unternehmen auch ohne Zustellung eindeutig erkennbar ist, dass sie Adressat der Festlegung sind. Es erscheint nicht zumutbar, regelmäßig die Amtsblätter der Bundesnetzagentur zu studieren, um keine Fristen zu versäumen. Bereits in der Vergangenheit war aufgrund der Komplexität einiger Festlegungen nicht immer eindeutig erkennbar, wer Adressat dieser Festlegung sein soll. Hier war die Zustellung immer ein verlässliches Indiz, welches Rechtssicherheit geschaffen hat. Sollte trotz der vorgebrachten Bedenken an einem Zustellungsverzicht festgehalten werden, ist zu befürchten, dass eine Vielzahl von Unternehmen rein vorsorglich Beschwerden einreichen, um der Gefahr zu entgegnen, mögliche Rechtsmittel versäumt zu haben.

**p) Netzentgeltbefreiung von Pumpspeicherwerken und anderen Stromspeichern (§ 118 EnWG-ÄnderungsG):**

Durch Verbesserung der Bedingungen sollen Investoren ermutigt werden, in Speicherkraftwerke zu investieren. Energiespeicher leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Versorgungssicherheit, denn sie stellen Systemdienstleistungen wie Regelleistung und Blindleistung bereit. Die dauerhafte Befreiung aller Stromspeichertechnologien von der Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten sollte daher festgeschrieben werden. Die Definition der zu speichernden Energie ist zu präzisieren. Die jetzige Fassung ermöglicht z.B. die Auslegung, dass bei der Einspeicherung entstehende Verluste nicht von den Netzentgelten befreit sind.